

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1962

Sachgebiet 5 Verteidigung

1. Lieferung

Inhalt

	Seite		Seite			
50 Wehrverfassung						
50-1	Wehrpflichtgesetz v. 21. 7. 1956	4	51-1-5	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten v. 18. 5. 1956 ..	53	
50-1/1	Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes v. 22. 3. 1962	18	51-1-6	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften v. 26. 4. 1960	56	
50-1-1	Musterungsverordnung v. 25. 10. 1956	18	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)			
50-1-2	Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht v. 28. 9. 1961	19	51-1-7	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten v. 7. 5. 1956	57	
50-1-3	Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung v. 24. 7. 1962	21	51-1-8	Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten v. 26. 7. 1957 ..	59	
50-2	Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages v. 26. 6. 1957	23	51-1-9	Dritte Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten v. 8. 6. 1959 ..	60	
50-3	Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) v. 23. 7. 1955	26	51-1-10	Verordnung zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit v. 12. 9. 1961	60	
51 Rechtsstellung der Soldaten						
51-1	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) v. 19. 3. 1956	28	51-1-11	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit v. 2. 12. 1961 ..	60	
51-1/1	Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes v. 9. 7. 1962	41	51-2	Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (Vertrauensmänner-Wahlgesetz) v. 26. 7. 1957 ..	61	
51-1-1	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses v. 4. 6. 1956	41	51-3	Gesetz über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten v. 7. 4. 1937	64	
51-1-2	Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung — SLV) v. 21. 3. 1958	43	51-4	Gesetz über die Altersgrenzen der Berufssoldaten v. 9. 6. 1961	64	
51-1-3	Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung) v. 20. 5. 1957 ..	51	52 Wehrbeschwerderecht—Wehrdisziplinarrecht			
51-1-4	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten v. 7. 5. 1956	52	52-1	Wehrbeschwerdeordnung (WBO) v. 23. 12. 1956	66	
			52-2	Wehrdisziplinarordnung (WDO) v. 15. 3. 1957 ..	70	
			52-2-1	Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung v. 10. 4. 1957	94	
			52-2-2	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten v. 29. 4. 1957	95	

	Seite		Seite		
52-2-3	Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Wehrdienstgerichten v. 19. 6. 1957	96	52-3	Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes v. 25. 8. 1958	97
52-2-4	Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate v. 30. 8. 1957	96	52-4	Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes) v. 25. 8. 1958	99

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:*

113-1-5	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstflagge der Seestreitkräfte der Bundeswehr v. 25. 5. 1956		613-5-5a-1	Verordnung zur Durchführung des Truppenzollgesetzes v. 20. 12. 1955 I 753	
113-1-6	Anordnung des Bundespräsidenten über die Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und Kampffahrzeuge der Bundeswehr v. 1. 10. 1956		810-1	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) v. 16. 7. 1927	
2030-2	Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953		810-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) v. 25. 7. 1957	
2032-1	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) v. 27. 7. 1957		810-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) v. 21. 8. 1957	
213-7	Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. 11. 1938		820-1	Reichsversicherungsordnung (RVO) v. 19. 7. 1911/15. 12. 1924	
300-2	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877		821-1	Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) v. 20. 12. 1911/28. 5. 1924	
312-2	Strafprozeßordnung v. 1. 2. 1877		—	Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes v. 1. 8. 1958 I 573 (Sachgebiet 82)	
450-2	Strafgesetzbuch v. 15. 5. 1871			Anordnungen des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für Beamte im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vgl. Sachgebiet 2030	
452-1	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz (EGWStG) v. 30. 3. 1957				
452-2	Wehrstrafgesetz (WStG) v. 30. 3. 1957				
613-5-5 a	Truppenzollgesetz v. 29. 10. 1955 I 691				

Überschrift: Änderungen der Vorschriften sind hier nicht berücksichtigt

Sachgebiet 50

Wehrverfassung

Wehrpflichtgesetz

Vom 21. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 651, verk. am 24. 7. 1956

Neufassung auf Grund Art. VI des am 28. 3. 1962 verkündeten Gesetzes vom 22. 3. 1962 I 169
 durch Bekanntmachung vom 25. 5. 1962 I 349 unter Berücksichtigung des Art. 4 des Gesetzes
 vom 21. 4. 1961 I 457

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I		ABSCHNITT IV	
Wehrpflicht		Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades	
	§		§
1. Umfang der Wehrpflicht		Beendigungsgründe	28
Allgemeine Wehrpflicht	1	Entlassung	29
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen ..	2	Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung	29 a
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3	Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30
2. Wehrdienst		Wiederaufnahme des Verfahrens	31
Arten des Wehrdienstes	4		
Grundwehrdienst	5	ABSCHNITT V	
Wehrübungen	6	Rechtsmittel	
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehr- dienst	7	Rechtsweg	32
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8	Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33
Tauglichkeitsgrade	8 a	Besondere Vorschriften für das gerichtliche Ver- fahren	34
3. Wehrdienstausnahmen		Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage ..	35
Dauernde Dienstuntauglichkeit	9		
Ausschluß vom Wehrdienst	10	ABSCHNITT VI	
Befreiung vom Wehrdienst	11	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Zurückstellung vom Wehrdienst	12	Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehr- pflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
Unabkömmlichstellung	13	Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve	36 a
Ziviler Bevölkerungsschutz	13 a	Verzicht auf einen Dienstgrad	37
		Wiedergutmachung	38
		Verleihung eines höheren Dienstgrades	39
		Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung	40
		Wehrpflicht bei Zuzug	41
		Sondervorschriften für die Polizei (Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder) ..	42
		Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	43
		Zustellung und Vorführung	44
		Bußgeldvorschrift	45
		Stadtstaatklauseel	46
		Bestandsmusterung	47
		Vorschriften für den Verteidigungsfall	48
		Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben	49
		Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverord- nungen	50
		Einschränkung von Grundrechten	51
		Inkrafttreten	52
ABSCHNITT II			
Wehrrersatzwesen			
1. Wehrrersatzbehörden	14		
2. Erfassung	15		
3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen			
Zweck der Musterung	16		
Durchführung der Musterung	17		
Musterungsausschuß	18		
Verfahrensgrundsätze	19		
Zurückstellungsanträge	20		
Einberufung	21		
Bereitstellungsbescheid	21 a		
Verfahrensvorschriften	22		
4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen ..	23		
5. Wehrüberwachung	24		
ABSCHNITT III			
Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer			
Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25		
Verfahren	26		
Waffenloser Dienst	27		

ABSCHNITT I

Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1*

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Verlegt ein Wehrpflichtiger seinen ständigen Aufenthalt während des Wehrdienstes innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er während der für diesen Wehrdienst festgesetzten Zeit wehrpflichtig.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen

zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.

(2) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 49 bleibt unberührt.

(3) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. Wehrübungen (§ 6),
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Der volle Grundwehrdienst dauert achtzehn Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen

Grundwehrdienst herangezogen werden oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte.

(4) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Aufruf seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen Grundwehrdienst einzuberufen.

(5) Wehrpflichtige müssen die Zeit, in der sie während des Grundwehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinäre Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrer Truppe oder Dienststelle schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 2 einen verkürzten Grundwehrdienst von weniger als zwölf Monaten leisten, um die von zwölf Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, in den Fällen des § 5 Abs. 3 um die von achtzehn Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die nicht in Anspruch genommene Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens siebenundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens dreiunddreißig, bei Offizieren höchstens sechsunddreißig Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften höchstens einundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Absatz 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister der Verteidigung ihm zugestimmt hat.

§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich I bis tauglich III,
- beschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „I“ sind für jeden Wehrdienst uneingeschränkt tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „II“ sind für jeden Wehrdienst mit Ausnahme bestimmter Verwendungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „III“ sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst mit Einschränkungen tauglich. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „beschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist oder
2. wer entmündigt ist.

§ 10*

Ausschluß vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,
1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42c bis 42e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.
- (2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.
- (3) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11*

Befreiung vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst sind befreit
1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
 2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
 3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
 4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes,
 5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.
- (2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3: StGB 450-2

§ 10 Abs. 2: GG 100-1; G v. 2. 5. 1953 312-3

§ 11 Abs. 1 Nr. 4: SBG 811-1

§ 11 Abs. 1 Nr. 5: HeimkG 84-1

§ 11 Abs. 2: BVG 830-2; BEG 251-1

§ 12*

Zurückstellung vom Wehrdienst

- (1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,
1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist,
 2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
 3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.
- (2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.
- (3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.
- (4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,
1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
 2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
 3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.
- (5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.
- (6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch in dem Kalenderjahr, in dem er das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2: StGB 450-2

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht enbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13 a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

ABSCHNITT II

Wehrrersatzwesen

1. Wehrrersatzbehörden

§ 14

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung Wehrrersatzbehörden errichtet. Sie unterstehen dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Die Wehrrersatzbehörden gliedern sich in

1. das Bundeswehrrersatzamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Bereichswehrrersatzämter als Abteilungen der Wehrrbereichsverwaltungen und Bezirkswehrrersatzämter
— Bundesmittelbehörden —,
3. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden der Mittel- und Unterstufe ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.

(4) Die Stellen der Leiter der Bereichs- und Bezirkswehrrersatzämter werden im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen besetzt.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Erfassungsbehörde zur Erfassung persönlich zu melden. Die Erfassung kann, insbesondere bei Wehrpflichtigen kriegsgedienter Jahrgänge, auch durch schriftliche Befragung durchgeführt werden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung

entstehenden Verdienstausschlag für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen und sich zum Wehrdienst zu stellen haben. Durch die Musterung wird ferner die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.

§ 17*

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis werden ein oder mehrere Musterungsbezirke gebildet.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(4) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(5) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 5 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18*

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die

§ 17 Abs. 6 u. 7: § 17 Abs. 4 Satz 5 vgl. jetzt § 17 Abs. 4 Satz 6 SG
§ 18 Abs. 4: V. v. 22. 5. 1943 2034-1

nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlüßorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Beisitzer, die nicht Beamte sind, sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 19*

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge

§ 19 Abs. 4: GVG 300-2; ZPO 310-4

stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausfall erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Ist die Frist versäumt oder tritt der Zurückstellungsgrund nach Ablauf dieser Frist ein, so können Zurückstellungsanträge bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden.

(2) Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet das Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu. Über den Antrag entscheidet der Musterungsausschuß.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter legen für die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen Grundwehrdienst, für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, getrennte Einberufungslisten an. In den Einberufungslisten sind die Wehrpflichtigen je nach ihrem Aufruf jahrgangsweise oder nach Jahrgangsabschnitten zusammenzufassen. Die Reihenfolge in den Einberufungslisten wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Wehrpflichtigen werden auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nach der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge zum Wehrdienst einberufen.

(4) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann abgewichen werden, wenn der Wehrpflichtige beantragt, sofort einberufen zu werden.

(5) Von der in den Einberufungslisten festgelegten Reihenfolge kann ferner abgewichen werden, wenn in den Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung aus Gründen der Einsatzfähigkeit der Truppe eine Mindestzahl von Wehrpflichtigen einer bestimmten Berufsgruppe oder mit einer bestimmten Vorbildung angefordert wird und diese Zahl bei Einhaltung der Reihenfolge nicht erreicht würde. Für die Einberufung der Wehrpflichtigen der bestimmten Berufsgruppe oder mit einer bestimmten Vorbildung bleibt die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge maßgebend. Die Berufsgruppen und Gruppen mit bestimmter Vorbildung werden vom Bundesminister der Verteidigung festgelegt.

(6) Wehrpflichtige, die beantragt haben, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, sind in die Einberufungslisten nicht einzutragen und vorweg einzuberufen.

(7) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden. Dabei sind die Kreiswehrrersatzämter an die in den Einberufungslisten festgelegte Reihenfolge nicht gebunden.

§ 21 a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8 a Abs. 2 Satz 4) oder
2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehrrersatzamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amtsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören und zu untersuchen, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben.

5. Wehrüberwachung

§ 24*

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

§ 24 Abs. 8: Flaggenrechtsgesetz 9514-1

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11),
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind und den zivilen Ersatzdienst geleistet haben.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehrrersatzbehörde ihres Weg- und Zuzugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden — dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung —,
4. die Pflicht, ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen und sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung vorzulegen.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehrrersatzbehörde unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine dauernde Dienstuntauglichkeit begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können durch Rechtsverordnung den Seemannsämtern übertragen werden.

ABSCHNITT III
Vorschriften
für Kriegsdienstverweigerer

§ 25*

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Mustering eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Mustering vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlößorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt jeweils für ein Jahr durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35) zu belehren.

§ 25 Satz 1: Mit dem Grundgesetz vereinbar gem. BVerfGE v. 20. 12. 1960 — 1 BvL 21/60 — Bundesgesetzbl. 1961 I 57

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

ABSCHNITT IV

Beendigung des Wehrdienstes
und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit,
2. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,
3. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder wegen einer zwingenden Wehrdienstausnahme (§§ 9 bis 11, 12 Abs. 1 bis 3) hätte widerrufen werden müssen,
4. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
5. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
6. wenn er unabhkömmlich gestellt ist,
7. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu er-

warten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine Ärztekommision zu hören. Sie ist bei den Bereichswehrrersatzämtern zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer im Bereich des Wehrrersatzamtes liegenden Universität, vom Wehrrbereichsarzt und von dem zur Entlassung stehenden Soldaten der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehrrersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre. Die Entlassung nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 5), bleibt unberührt.

§ 29 a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Beindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist oder
2. wenn er schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist,

in jedem Falle jedoch nach drei Monaten.

§ 30 *

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

ABSCHNITT V

Rechtsmittel

§ 32 *

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer kann auch der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes Widerspruch einlegen.

(2) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern. Die Musterungskammern werden bei den Bezirkswehrrersatzämtern gebildet. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Wehrrersatzverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

§ 30: GG 100-1
§ 32: VwGO 340-1

(3) Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Bezirkswehrrersatzämter bei Bezirkswehrrersatzämtern gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet das Bezirkswehrrersatzamt. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.

(5) Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an den Wehrpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrrersatzbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Wehrrersatzbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich des Bezirkswehrrersatzamtes gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Verwaltungsakte zu belehren.

§ 34*

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

§ 34 Abs. 2 u. 3: VwGO 340-1

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist das Bezirkswehrrersatzamt zu hören.

(2) Auch der Leiter des Bezirkswehrrersatzamtes kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst von höchstens sechs Monaten und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens neun Monate, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 36 a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38 *

Wiedergutmachung

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562) sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis einer Wehrübung abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zu der Wehrübung mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 38 Abs. 1: BEG 251-1

§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 41 *

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat, wird erst ein Jahr danach wehrpflichtig, wer sich zunächst in einem Durchgangslager aufhält, erst ein Jahr nach Verlassen des Lagers.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

§ 42

**Sondervorschriften für die Polizei
(Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder)**

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens achtzehn Monate Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst der Polizei über achtzehn Monate geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der unter achtzehn Monate geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend.

§ 43

**Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs
dieses Gesetzes**

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 41 Abs. 2: GG 100-1; Notaufnahmegesetz 240-2

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 4 und § 47 Abs. 1) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann. Sie haben sich unverzüglich nach Rückkehr bei der zuständigen Erfassungs- oder Wehrersatzbehörde zu melden.

§ 44*

Zustellung und Vorführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die bei der Erfassung oder Musterung oder auf eine Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldig fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden. Die Polizeibehörde ist um Durchführung zu ersuchen.

§ 45*

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Aufforderung nach § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 21 a Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 4, sich zu melden oder vorzustellen, oder einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet oder gegen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 auferlegte Pflicht, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 5 bis 7, § 23 Abs. 1 Satz 2) untersuchen zu lassen oder bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen, verstößt,
2. den in § 24 Abs. 6 und 7 begründeten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Er-

fassung handelt, die Bereichswehrrersatzämter. Die Bereichswehrrersatzämter nehmen insoweit auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wahr. Der Bundesminister der Verteidigung kann an Stelle der Bereichswehrrersatzämter eine andere Behörde bestimmen.

§ 46

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

Bestandsmusterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, können zu einer Bestandsmusterung geladen werden.

(2) Durch die Bestandsmusterung wird entschieden, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

(3) Wehrpflichtigen, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann ein Bereitstellungsbescheid nach § 21 a erteilt werden.

(4) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrrersatzamt. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vorher gehört werden. §§ 17, 19 Abs. 3, 4, 7 und 8, §§ 22, 24, 44 und 45 gelten entsprechend. §§ 13, 13 a und 25 bis 27 bleiben unberührt.

§ 48

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
2. Bei der Einberufung der Wehrpflichtigen ist § 21 Abs. 2 bis 7 nicht anzuwenden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1).
4. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist im Verteidigungsfall innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.

5. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
6. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine besondere Härte bedeuten würde.
7. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können auch ohne Jahrgangsaufwurf erfasst und gemustert werden. §§ 13, 13a und 36 bleiben unberührt. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

- (1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen
1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
 2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) — dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden, diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen —,
 3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
 4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13a Abs. 2),
 5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die Seemannsämter (§ 24 Abs. 8),
 6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7,
 7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
 8. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).
- (2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51 *

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 51: GG 100-1

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 22. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 169, verk. am 28. 3. 1962

Artikel I

§ 1*

§ 2*

Übergangsvorschriften

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die im Regelfalle am 31. März 1962 nach Ableistung eines zwölf- oder sechsmonatigen Grundwehrdienstes entlassen werden müßten, verlängert sich der Grundwehrdienst nur um drei Monate.

(2) Bei den Wehrpflichtigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Grundwehrdienst nach den bisherigen Bestimmungen abgeleistet haben, und bei ungedienten Wehrpflichtigen, die den bereits aufgerufenen Geburtsjahrgängen 1937 (zweite Hälfte) bis einschließlich 1939 angehören, verlängert sich der volle Grundwehrdienst nicht. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Soldaten auf Zeit, die für achtzehn Monate in ihr Dienstverhältnis berufen worden sind, richtet sich die Dauer des vorgeschriebenen Grund-

Art. I § 1: Änderungsvorschriften
Art. I § 2 Abs. 3: BBesG 2032-1

wehrdienstes im Sinne des § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Ernennung für sie gegolten haben.

Artikel II

§ 1*

§ 2*

Artikel III bis V*

Artikel VI*

Artikel VII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. II § 1: Änderungsvorschriften
Art. II § 2: Neu geregelt durch Art. II G v. 3. 7. 1962 I 437
Art. III bis V: Änderungsvorschriften
Art. VI: Vollzogene Ermächtigungsvorschrift

Musterungsverordnung*

Vom 25. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. I S. 830, verk. am 26. 10. 1956

Geändert durch die Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 22. Dezember 1959 I 810

Überschrift: Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung nur mit der Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht

50-1-2

Vom 28. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1795, verk. am 3. 10. 1961

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 29) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Männer vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr können ohne Jahrgangsauftrag erfaßt werden, wenn sie in einem der in der Anlage aufgeführten Berufe ausgebildet sind, ihm angehören oder eine der dort genannten Tätigkeiten ausüben.

§ 2

(1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben, soweit sie nicht einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, auf Verlangen dem Bundesminister für Verteidigung oder den Wehersatzbehörden alle Angaben, die für eine Erfassung nach § 1 erforderlich sind, fristgemäß und unentgeltlich zu machen.

(2) Die nach Absatz 1 auskunftsberechtigten Stellen haben über den Inhalt der erteilten Auskünfte an der Erfassung und Musterung nicht beteiligten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3

Der Bundesminister für Verteidigung und die Wehersatzbehörden wählen die für die Erfassung nach § 1 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen aus und benennen sie den Erfassungsbehörden zur Erfassung.

§ 4

Die Erfassung wird in der Regel ohne öffentliche Bekanntmachung durch schriftliche Befragung durchgeführt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Bauberufe

Maurer
Poliere (Hoch- und Tiefbau)
Bautischler
Zimmerleute
Betonierer
Pflasterer
Betonstraßenbauer
Sprengmeister
Brunnenbohrer
Brunnenbauer
Wasserbauwerker
Rohrleger im Tiefbau
Bohrmeister

Metallerzeuger und Metallbearbeiter

Dreher
Metallfräser
Schweißer (Elektro- und Autogen-)

Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe

Eisenschmiede
Huf- und Beschlagschmiede
Stahlschmiede
Werkzeugmacher
Maschinenschlosser
Stahlbauschlosser
Eisenschiffbauer
Flugzeugklempner
Blechkarosseriebauer
Kühlerklempner

Flugzeugmechaniker
Kraftfahrzeugmechaniker
Feinmechaniker
Optikmechaniker
Uhrmacher
Zahntechniker
Reparaturmechaniker
Röntgenmechaniker
Büchsenmacher
Maschinenbauer
Rohrlegemonteur
Netzmeister (Gas- und Wassernetz)
Rohrinstallateure
Feinblechner
Rohrnetzbauer
Rohrschweißer

Elektriker

Kraftfahrzeugelektriker
Flugzeugelektriker
Fernmeldemonteur
Fernmeldetechniker
Telegrafienbauhandwerker
Elektromaschinenbauer
Elektromechaniker
Radarmechaniker
Elektronikmechaniker
Rundfunkmechaniker
Fernsehmechaniker
Freileitungs- und Kabelmonteur
Hochspannungsmonteur
Schaltanlagenmonteur
Tonmechaniker

Chemiewerker

Mineralölverarbeiter
Vulkanisierer
Pyrotechniker
Feuerwerksarbeiter
Feuerwerkskörperhersteller

Holzverarbeiter und zugehörige Berufe

Holzkarosseriebauer
Holzschiffbauer

Papierhersteller und -verarbeiter

Buchbinder

Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe

Fotografen
Lichtpauser
Fotolaboranten
Lithografen
Buchdrucker
Offsetdrucker, Siebdrucker
Schriftsetzer
Reprotechniker

Textilhersteller, Textilverarbeiter

Takler

Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter

Bandagisten

Nahrungs- und Genußmittelhersteller

Bäcker
Metzger

Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe

Kraftfahrzeugingenieure
Schiffbauingenieure
Schiffsmaschinenbauingenieure
Maschineningenieure
Maschinenbauingenieure
Flugzeugingenieure
Elektroingenieure
Elektroniker, Elektronikingenieure
Radartechniker
Rundfunktechniker
Fernsehtechniker
Bauingenieure (Hoch- und Tiefbau)
Bautechniker (Hoch- und Tiefbau)
Straßenbauingenieure
Stahlbauingenieure
Vermessungsingenieure
Vermessungstechniker
Chemiker
Programmierer (Diplom-Mathematiker)
Geodäten
Tontechniker
Wasserwerksingenieure
Wasserbautechniker
Werkstoffingenieure
Werkstofftechniker
Toningenieure
Tonmeßtechniker
Maschinenbetriebsführer
Maschinenbetriebsleiter
Mineralöltechniker
chem.-techn. Assistenten

Technische Sonderfachkräfte

Programmierer (sofern nicht Diplom-Mathematiker)
Chemielaboranten
Technische Zeichner
Taucher
Filmtechniker
Filmvorführer

Maschinisten und zugehörige Berufe

Schiffsmaschinisten
Kranmaschinisten
Baumaschinenführer
Baggerführer
Planierdraußenführer
Pumpenmeister

Handelsberufe

Reeder
Speditionskaufleute
Schiffsmakler
Befrachter

Verkehrsberufe

Kraftfahrer
Seeleute
Binnenschiffer
Flugzeugführer
Funker
Stauer

Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe

Lochkartenfachpersonal
(Kartenlocher, Lochkartenprüfer, -sortierer, -tabellierer)
Lageristen
Lohnbuchhalter
Statistiker (soweit nicht wissenschaftliche)

Gesundheitsdienst-Berufe

Ärzte
Zahnärzte
Apotheker
Krankenpfleger
Masseure, Masseure und med. Bademeister
Krankengymnasten
Röntgenassistenten
med.-techn. Assistenten
Tierärzte
Beschäftigungstherapeuten

Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens

Psychologen
Historiker
Schriftleiter
Bibliothekare
Archivare
Dokumentare
Statistiker
Geografen
Biologen
Meteorologen
Dolmetscher, Sprachmittler

Künstlerische Berufe

Grafische Zeichner

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

50-1-3

Vom 24. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 524, verk. am 2. 8. 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Vorschlagsrecht

(1) Die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen können der zuständigen Wehrersatzbehörde vorschlagen

1. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer der Aufsicht einer Bundesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die oberste Bundesbehörde oder die von dieser bestimmte Behörde,
2. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
3. bei Wehrpflichtigen, die im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind oder dem Technischen Hilfswerk angehören und nicht unter Absatz 5 Nr. 5 fallen oder die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören, die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von der obersten Bundesbehörde oder Landesregierung bestimmte Behörde,
4. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von der obersten Bundesbehörde oder der Landesregierung bestimmte Behörde,
5. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
6. bei Wehrpflichtigen, die in der Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt (außer Hafenschifffahrt) oder bei einem Luftfahrtunternehmen tätig sind, der Bundesminister für Verkehr oder die von diesem bestimmte Behörde,
7. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
8. bei Wehrpflichtigen, die bei den nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt sowie bei See- oder Binnenhäfen, Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
9. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
10. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
11. in allen anderen Fällen die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Die obersten Bundes- oder Landesbehörden können unabhängig von der Regelung nach Absatz 1 die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen vorschlagen, an deren Unabkömmlichstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der vorschlagsberechtigten Behörde richtet sich im Zweifelsfalle nach dem Ort, an dem der Wehrpflichtige seine Tätigkeit ausübt, bei ständig wechselndem Tätigkeitsort nach dem Ort, an dem der Dienstherr oder Arbeitgeber, für den er unabkömmlich gestellt werden soll, seinen Sitz hat.

(4) Die Vorschläge sind zu begründen. Sie müssen die Tätigkeit und die Dauer, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, und bei einem nicht selbständig tätigen Wehrpflichtigen den Dienstherrn oder Arbeitgeber angeben.

(5) Vorschläge sind nicht einzureichen für Wehrpflichtige, die

1. noch nicht erfaßt,
2. dauernd dienstuntauglich (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes),
3. vom Wehrdienst ausgeschlossen (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),
4. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes),
5. von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind und hierfür zur Verfügung stehen (§ 13a des Wehrpflichtgesetzes)
oder
6. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Benennung durch nicht vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Wer, ohne selbst vorschlagsberechtigt zu sein, als Dienstherr oder Arbeitgeber die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen anstrebt, benennt unter eingehender Begründung diesen Wehrpflichtigen der nach § 1 vorschlagsberechtigten Behörde.

(2) Die Behörde schlägt der zuständigen Wehersatzbehörde die Unabkömmlichstellung der ihr nach Absatz 1 benannten Wehrpflichtigen vor, wenn diese begründet erscheint. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 11 holt sie gutachtliche Stellungnahmen ein, und zwar

1. bei Wehrpflichtigen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, von der Landwirtschaftskammer, soweit solche nicht bestehen, von der Dienststelle der landwirtschaftlichen oder forstlichen Verwaltung,
2. bei Wehrpflichtigen, die in der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
3. bei den übrigen Wehrpflichtigen von jeweils geeigneten sachverständigen Stellen, soweit die Behörde nicht selbst sachverständig ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist außerdem eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen

1. vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder den von ihm bestimmten Mittelbehörden bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost tätig sind,
2. von der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind,
3. vom Bundesminister für Verkehr oder den von ihm bestimmten Behörden bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von sonstigen Verkehrsanlagen oder -einrichtungen tätig sind.

(4) Die Behörde hört, soweit erforderlich, das Arbeitsamt, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 11 erst nach Eingang und unter Übersendung der gutachtlichen Stellungnahme.

§ 3

Verfahrensgrundsätze

(1) Über den Vorschlag, einen Wehrpflichtigen unabkömmlich zu stellen, entscheidet das für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Kreiswehersatzamt. Vorschläge oberster Landesbehörden sind der Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehersatzamt —, Vorschläge oberster Bundesbehörden dem Bundeswehersatzamt zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Kreiswehersatzamt die Vorschläge nicht begründet erscheinen.

(2) Vor Ablehnung einer Unabkömmlichstellung soll die vorschlagsberechtigte Behörde gehört werden.

(3) Die Entscheidung über die Unabkömmlichstellung wird ausgesetzt, wenn und solange die Verfügbarkeit für den Wehrdienst noch nicht feststeht (§ 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückgestellt ist. Die vorschlagsberechtigte Behörde ist entsprechend zu unterrichten.

(4) Die Einberufung eines Wehrpflichtigen, dessen Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, ist zur endgültigen Entscheidung über die Unabkömmlichstellung (§ 5) auszusetzen. Wird der Wehrpflichtige zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte einberufen, soll die Einberufung bis zur Entscheidung über die Unabkömmlichstellung ausgesetzt werden, wenn der Vorschlag begründet erscheint.

(5) Unabkömmlichstellungen können ausgesprochen werden

1. für begrenzte Zeit,
2. für unbegrenzte Zeit,
3. für begrenzte oder unbegrenzte Zeit mit der Einschränkung, daß die Unabkömmlichstellung außer Kraft tritt, wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Aufhebung von Unabkömmlichstellungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist, oder wenn der Verteidigungsfall eingetreten ist.

(6) Wird eine Unabkömmlichstellung für länger als ein Jahr ausgesprochen, so sind in der Entscheidung Fristen zu bestimmen, innerhalb derer die Fortdauer der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung nachzuweisen ist. Der Nachweis wird durch eine Bestätigung der vorschlagsberechtigten Behörde erbracht.

(7) In der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen sind die Tätigkeit und die Dauer, für welche die Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird, und bei einem nicht selbständig tätigen Wehrpflichtigen der Dienstherr oder Arbeitgeber anzugeben.

(8) Die Entscheidung ist der vorschlagsberechtigten Behörde schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Widerruf der Unabkömmlichstellung

(1) Die Unabkömmlichstellung ist in einer schriftlichen Entscheidung, die der vorschlagsberechtigten Behörde mitzuteilen ist, zu widerrufen

1. bei Wegfall ihrer Voraussetzungen, insbesondere bei Aufgabe der Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde,
2. wenn der Nachweis über die Fortdauer der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung (§ 3 Abs. 6) nicht geführt wird.

(2) Zuständig für den Widerruf ist das Bundeswehrrersatzamt, wenn die Unabkömmlichstellung von einer obersten Bundesbehörde, die zuständige Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrrersatzamt —, wenn die Unabkömmlichstellung von einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen ist, im übrigen das Kreiswehrrersatzamt, bei dem die Unabkömmlichstellung ausgesprochen ist.

(3) Vor dem Widerruf einer Unabkömmlichstellung soll die vorschlagsberechtigte Behörde gehört werden.

§ 5

Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten

(1) Lehnt die Wehrrersatzbehörde eine Unabkömmlichstellung ganz oder teilweise ab oder widerruft sie diese auf Grund des § 4, so kann die vorschlagsberechtigte Behörde innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einen bei der Wehrrersatzbehörde gebildeten Ausschuß anrufen.

(2) Der Ausschuß beim Kreiswehrrersatzamt und bei der Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrrersatzamt — besteht aus dem Leiter des Amtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung und einem von dem

Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer. Die Landesregierung kann das Recht zur Benennung der Beisitzer auf eine andere Behörde übertragen. Der Präsident der Bundesanstalt kann das Recht zur Benennung der Beisitzer auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen. Der Ausschuß beim Bundeswehrrersatzamt besteht aus dem Präsidenten dieses Amtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und einem von der obersten Bundesbehörde, die die Unabkömmlichstellung des Wehrpflichtigen vorgeschlagen hat, zu benennenden Beisitzer.

(3) Zuständig ist der Ausschuß bei der Wehrrersatzbehörde, die die Unabkömmlichstellung abgelehnt oder widerrufen hat.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 2 kann der Ausschuß die Einberufung des Wehrpflichtigen bis zu seiner Entscheidung aussetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages

50-2

Vom 26. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 652, verk. am 28. 6. 1957

§ 1*

Der Wehrbeauftragte hat die Aufgaben aus Artikel 45 b des Grundgesetzes wahrzunehmen.

§ 2

(1) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Bundestagsausschusses für Verteidigung zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Der letztere kann diese Weisungen nur erteilen, wenn er den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Untersuchung macht. Der Wehrbeauftragte hat auf Verlangen einen Einzelbericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu erstatten.

(2) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, Beschwerden von Soldaten oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Über das Ergebnis seiner

Nachprüfungen unterrichtet er den Bundestag durch einen Bericht über den Einzelfall oder im Rahmen des Gesamtberichtes.

(3) Der Wehrbeauftragte erstattet nach Schluß des Kalenderjahres einen schriftlichen Gesamtbericht.

§ 3

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister für Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister für Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Bundestagsausschuß für Verteidigung zu vertreten.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann alle Truppen, Stäbe, Verwaltungsstellen der Bundeswehr und ihre Einrichtungen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen.
5. Er hat das Recht, vom Bundesminister für Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in der Bundeswehr und vom Bundesminister der Justiz und den Justizministern der Länder statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anzufordern, soweit dadurch die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt werden.
6. Er kann in Straf- und Disziplinarverfahren, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, den Verhandlungen der Gerichte, auch soweit sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, beiwohnen. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter das Recht der Akten-einsicht.

§ 4

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Hilfe zu leisten.

§ 5

(1) Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 2 Abs. 1 — von Weisungen frei.

§ 6

Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet.

§ 9

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Beschwerde tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Beschwerde und den Namen des Beschwerdeführers bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Beschwerdeführer es wünscht und der Erfüllung dieses Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Bundestagsausschuß für Verteidigung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11 *

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) bleibt unberührt.

§ 12

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Bundestagsausschuß für Verteidigung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14 *

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Er muß mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Abs. 3: BVerfGG 1104-1
§ 14 Abs. 4: GG 100-1

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

- (3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Tod
1. mit der Ernennung des Nachfolgers,
 2. mit der Abberufung,
 3. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundestagsausschusses für Verteidigung seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abuberufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Bundestag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Bundestages.

(2) Dem Wehrbeauftragten sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Sie unterstehen der

Dienstaufsicht des Wehrbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Bundestages ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der Dienststelle des Wehrbeauftragten wird beim Haushalt des Bundestages veranschlagt.

§ 17

(1) Ist der Wehrbeauftragte länger als vier Wochen verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Bundestagsausschuß für Verteidigung den Präsidenten eines Wehrdienstsenats für die Dauer der Verhinderung des Wehrbeauftragten mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(2) Ist der Wehrbeauftragte verhindert, so führt der leitende Beamte der Dienststelle seine Geschäfte, bis eine Regelung nach Absatz 1 getroffen ist. Er kann hierbei die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts aus § 3 Nr. 4 dieses Gesetzes geltend machen.

§ 18*

(1) Der Wehrbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 10 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen.

(2) Im übrigen finden die §§ 13 bis 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt.

§ 19*

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 18 Abs. 1: Besoldungsgruppe B 10 gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

§ 18 Abs. 2: Bundesministergesetz 1103-1

§ 19: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3

Gesetz
über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte
(Personalgutachterausschuß-Gesetz) *

Vom 23. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 451, verk. am 25. 7. 1955

§ 1

(1) Der Personalgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen,
2. Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird.

(2) Solange der Personalgutachterausschuß die Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bejaht hat, darf dieser nicht eingestellt werden.

§ 2 *

Der Personalgutachterausschuß besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3 *

(1) Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

Überschrift: Eingeführt im Saarland gem. § 1 Nr. 54 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 1. 4. 1958 I 205

§ 3 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 1. 4. 1958 I 205; Reisekostenvergütung vgl. 2032-2 u. 2032-2-1; Grundsätze für die Reisekostenabfindung vgl. jetzt RdSchr. d. BMI v. 17. 3. 1961 GMBI. S. 234

(2) Der Personalgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Personalgutachterausschuß sind sämtliche Personalunterlagen über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Genannten vorzulegen. Er hat das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten. Alle Dienststellen haben dem Personalgutachterausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sind über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhalten für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung von 70 Deutsche Mark. Ferner steht ihnen Reisekostenvergütung der höchsten Stufe, entsprechend den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften, zu unter Beachtung der Grundsätze für die Reisekostenabfindung der Mitglieder von Ausschüssen usw. bei den obersten Bundesbehörden.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sachgebiet 51

Rechtsstellung der Soldaten

51-1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) *

Vom 19. März 1956

Bundesgesetzbl. I S. 114

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT			§§
Gemeinsame Vorschriften			
1. Allgemeines	§§		
Begriffsbestimmungen	1		
Dauer des Wehrdienstverhältnisses	2		
Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze	3		
Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform	4		
Gnadenrecht	5		
2. Pflichten und Rechte der Soldaten			
Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten	6		
Grundpflicht des Soldaten	7		
Eintreten für die demokratische Grundordnung	8		
Eid und feierliches Gelöbnis	9		
Pflichten des Vorgesetzten	10		
Gehorsam	11		
Kameradschaft	12		
Wahrheitspflicht	13		
Verschwiegenheit	14		
Politische Betätigung	15		
Verhalten in anderen Staaten	16		
Verhalten im und außer Dienst	17		
Gemeinsames Wohnen	18		
Annahme von Belohnungen	19		
Nebentätigkeit	20		
Vormundschaft und Ehrenämter	21		
Verbot der Ausübung des Dienstes	22		
Bestrafung wegen Dienstvergehen	23		
Haftung	24		
Wahlrecht	25		
Verlust des Dienstgrades	26		
Laufbahnvorschriften	27		
Urlaub	28		
Personalakten und Beurteilungen	29		
Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung	30		
Fürsorge	31		
Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis	32		
Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht	33		
Beschwerde	34		
Vertrauensmann	35		
Seelsorge	36		
ZWEITER ABSCHNITT			
Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit			
1. Begründung des Dienstverhältnisses			
Voraussetzung der Berufung	37		
Hindernisse der Berufung	38		
Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten	39		
Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit	40		
Form der Begründung und der Umwandlung	41		
		2. Beförderung	42
		3. Beendigung des Dienstverhältnisses	
		a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten	
		Beendigungsgründe	43
		Eintritt in den Ruhestand	44
		Altersgrenzen	45
		Entlassung	46
		Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen der Entlassung	47
		Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten	48
		Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten	49
		Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	50
		Wiederverwendung	51
		Wiederaufnahme des Verfahrens	52
		Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses	53
		b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit	
		Beendigungsgründe	54
		Entlassung	55
		Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit	56
		Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses	57
		DRITTER ABSCHNITT	
		Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten	58
		VIERTER ABSCHNITT	
		Rechtsweg	59
		FUNFTER ABSCHNITT	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern	60
		Besondere Entlassung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern	61
		Vorläufige Regelung der Geld- und Sachbezüge	62
		Vorläufige Versorgungsregelung	63
		Vorläufige Regelung für Disziplinarverfahren	64
		Übergangsregelung für freiwillige Soldaten	65
		Organisationsgesetz	66
		Personalgutachterausschuß	67
		Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	68
		Änderung der Arbeitszeitordnung	69
		Personalvertretung für Zivilbedienstete	70
		Übergangsvorschriften für die Laufbahnen	71
		Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen	72
		Inkrafttreten	73

ERSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften

1. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.

(2) Auf Grund der Wehrpflicht stehen auch noch die Angehörigen der Reserve, die zu einem Dienstgrad befördert sind, in einem Wehrdienstverhältnis, solange sie zum Wehrdienst einberufen sind.

(3) Der Soldat kann

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder
2. auf Grund freiwilliger Verpflichtung, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

berufen werden.

(4) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrades allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

(5) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinarstrafgewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 2

Dauer des Wehrdienstverhältnisses

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienst Eintritt des Soldaten festgesetzt ist; es endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

§ 3

Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze

Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden.

§ 4

Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (Berufung),

2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder umgekehrt (Umwandlung),

3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).

(2) Der Bundespräsident ernennt die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve. Die übrigen Soldaten ernennt der Bundesminister für Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Der Bundespräsident setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten fest. Er erläßt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten. Er kann die Ausübung dieser Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 5*

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Soldatenrechte und der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Soldatenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Pflichten und Rechte der Soldaten

§ 6

Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten

Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

§ 7

Grundpflicht des Soldaten

Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

§ 8*

Eintreten für die demokratische Grundordnung

Der Soldat muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

§ 9

Eid und feierliches Gelöbnis

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 5 Abs. 2: BBG 2030-2

§ 8: GG 100-1

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

§ 10

Pflichten des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

(6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

§ 11

Gehorsam

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irriige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit nicht von der Verantwortung.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

§ 12

Kameradschaft

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 13

Wahrheitspflicht

(1) Der Soldat muß in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.

§ 14*

Verschwiegenheit

(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Soldat darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte Disziplinarvorgesetzte. § 62 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten oder des letzten Disziplinarvorgesetzten dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und, wenn es im Einzelfall aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Pflicht trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten.

§ 15

Politische Betätigung

(1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

(3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.

(4) Ein Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

§ 14 Abs. 2: BBG 2030-2

§ 16*

Verhalten in anderen Staaten

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates versagt.

§ 17*

Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert.

(3) Ein Offizier oder Unteroffizier muß auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für eine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

(4) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig beeinträchtigen. Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Vorschriften des § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bleiben unberührt. Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 18*

Gemeinsames Wohnen

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 19

Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zu-

§ 16: GG 100-1

§ 17 Abs. 4 Satz 3 u. 4: I. d. F. d. § 81 G v. 18. 7. 1961 I 1012; in Kraft getreten am 1. 1. 1962; vgl. Berichtigung v. 9. 8. 1961 I 1300; GG 100-1; Bundes-Seuchengesetz 2126-1

§ 18 Satz 2: Änderung durch § 1 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 Nr. 4 Zuständigkeitsgesetz v. 20. 8. 1960 I 705, in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 10. 1957

stimmung des Bundesministers für Verteidigung annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.

§ 20*

Nebentätigkeit

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen der vorherigen Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,

2. zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen oder andere dienstliche Belange beeinträchtigen würde. Sie ist zu widerrufen, wenn sich eine solche Beeinträchtigung ergibt.

(3) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

(4) Die Vorschriften der §§ 64 und 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(6) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Soldaten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 21

Vormundschaft und Ehrenämter

Der Soldat bedarf zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.

§ 22

Verbot der Ausübung des Dienstes

Der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den

§ 20 Abs. 4: BBG 2030-2

Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist. Der Soldat soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden.

§ 23*

Bestrafung wegen Dienstvergehen

(1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

(2) Es gilt als Dienstvergehen,

1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen,
2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,
3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung wegen Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

§ 24*

Haftung

(1) Verletzt ein Soldat schuldhaft seine Dienstpflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat er seine Dienstpflicht in Ausübung von Hoheitsbefugnissen, im Ausbildungsdienst oder im Einsatz verletzt, so hat er den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Soldaten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Soldaten und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 25*

Wahlrecht

(1) Stimmt ein Berufssoldat seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten

§ 23 Abs. 2 Nr. 2 u. § 24 Abs. 2: GG 100-1

§ 24 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 28. 3. 1960 I 206

§ 24 Abs. 3: BBG 2030-2

§ 25 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 9. 7. 1962 I 447 mit Wirkung v. 1. 3. 1962; G v. 4. 8. 1953 2030-3

mitzuteilen. Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) Für den Soldaten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß er für die Dauer des Mandats, jedoch längstens bis zum Ablauf seiner Verpflichtungszeit, die Hälfte seiner Dienstbezüge weiter erhält.

§ 26

Verlust des Dienstgrades

Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt das Gesetz.

§ 27*

Laufbahnvorschriften

(1) Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten werden nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern

1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
 - a) der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
 - c) die Ablegung einer Unteroffiziersprüfung,
2. für die Laufbahnen der Offiziere
 - a) das Reifezeugnis einer höheren Schule oder ein entsprechender Bildungsstand,
 - b) eine Dienstzeit von drei Jahren,
 - c) die Ablegung einer Offiziersprüfung,
3. für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.

(3) Die Bewerber für die Laufbahnen der Unteroffiziere sollen eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn sie nicht die mittlere Reife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen.

(4) Für die Beförderungen von Soldaten sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestdienstzeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

(5) Der Aufstieg aus den Laufbahnen der Unteroffiziere in die Laufbahnen der Offiziere ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Offiziersprüfung zu verlangen.

§ 27 Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 G v. 5. 12. 1958 I 898

§ 27 Abs. 7: I. d. F. d. § 2 Abs. 2 G v. 20. 8. 1960 I 705; BBG 2030-2 u. § 2 Abs. 1 Nr. 1 G v. 20. 8. 1960 I 705

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachausbildung genügt. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule oder ein entsprechender Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.

(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes mit Ausnahme des § 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe: Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums für Verteidigung. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und drei Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums des Innern, der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde, ein Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums für Verteidigung und drei weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums für Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Verteidigung bestellt.

§ 28

Urlaub

(1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu.

(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

(4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.

§ 29

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Soldat muß über Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dem Soldaten ist eine Beurteilung in allen Punkten zu eröffnen, die seine Laufbahn, seine Be-

förderung oder sein Dienstverhältnis beeinflussen. Vorschläge für künftige Verwendung brauchen nicht eröffnet zu werden.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.

§ 30*

Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge und Versorgung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosenversicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

(2) Die Vorschriften über die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten sowie § 73 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 4, §§ 84, 86, 87, 87 a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(3) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 31

Fürsorge

Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.

§ 32

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Dem Soldaten ist nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen. Auf Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens 4 Wochen ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen, über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt.

(2) Der Soldat kann eine angemessene Zeit vor dem Ende des Wehrdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.

§ 33

Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer

§ 30 Abs. 2: I. d. F. d. § 62 Abs. 3 BBesG 1957 I 993 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 28. 3. 1960 I 206; BBG 2030-2; Reise- und Umzugskostenvergütung vgl. 2032-2 u. 2032-3

§ 30 Abs. 3: Eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 G v. 9. 7. 1962 I 447 mit Wirkung v. 1. 10. 1961

einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

§ 34

Beschwerde

Der Soldat hat das Recht, sich zu beschweren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 35*

Vertrauensmann

(1) Die Unteroffiziere und Mannschaften wählen in den Einheiten und in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter. Die Offiziere wählen in einem Verband, in den Schulen, in Lehrgängen von mindestens dreimonatiger Dauer und in den Stäben der Verbände einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Er ist mit seinen Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören. Geht der Vorschlag des Vertrauensmannes über die Zuständigkeit des Führers seiner Einheit hinaus, so hat dieser den Vorschlag seinem Vorgesetzten vorzulegen.

(3) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt.

(4) Soldaten in Dienststellen, die nicht Einheiten, Verbände oder Schulen sind, wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes. Die Zahl der Vertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. In gemeinsamen Angelegenheiten treten diese Vertreter zu den Personalvertretungen hinzu; sie gelten als weitere Gruppe. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben sie die Befugnisse des Vertrauensmannes.

§ 36

Seelsorge

Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 35 Abs. 4: Personalvertretungsgesetz 2035-1

ZWEITER ABSCHNITT
Rechtsstellung der Berufssoldaten
und der Soldaten auf Zeit

**1. Begründung
des Dienstverhältnisses**

§ 37*

Voraussetzung der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Für die Berufung ist eine besetzbare Planstelle erforderlich.

§ 38*

Hindernisse der Berufung

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42c bis 42e des Strafgesetzbuchs unterworfen ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 39

**Begründung des Dienstverhältnisses
eines Berufssoldaten**

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können berufen werden

1. Unteroffiziere mit der Beförderung zum Feldwebel,

§ 37 Abs. 1: GG 100-1

§ 38 Abs. 1 Nr. 3: StGB 450-2

§ 38 Abs. 2: G v. 2. 5. 1953 312-3; GG 100-1

2. Offizieranwärter nach Abschluß des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant,
3. Offiziere auf Zeit,
4. Offiziere der Reserve.

§ 40*

Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

(1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden

1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt zwölf Jahren,
3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren.

(2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.

(3) In die Dienstzeit wird der Wehrdienst eingerechnet, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist.

§ 41*

Form der Begründung und der Umwandlung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses und seine Umwandlung erfolgen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,
2. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1.

An Stelle der Worte „unter Berufung“ können die Worte „ich berufe“ verwendet werden.

(2) Die Begründung und die Umwandlung werden mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Wird bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ein späterer Tag als der Tag der Aushändigung der Urkunde für das Wirksamwerden der Ernennung bestimmt, so hat der Soldat an diesem Tag seinen Dienst anzutreten. Die Ernennung ist vor ihrem Wirksamwerden zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach § 37 Abs. 1 und § 38 unzulässig ist.

§ 40 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 28. 3. 1960 I 206

§ 41 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 28. 3. 1960 I 206

(4) Die Ernennungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden. An die Stelle der Aushändigung der Ernennungsurkunde tritt die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht.

2. Beförderung

§ 42*

(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit wird in einer Ernennungsurkunde verfügt, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrades enthalten sein muß. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden.

(2) Die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird mit der dienstlichen Bekanntgabe an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag wirksam. Dem Soldaten ist der Tag der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung zu bescheinigen.

(3) Für die Beförderung zum Unteroffizier und zu höheren Dienstgraden gilt § 41 Abs. 2 und, wenn die Beförderung mehrerer Soldaten in einer Urkunde verfügt wird, § 41 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Aufenthalt des zu Befördernden außerhalb des Bundesgebietes, kann die ernennende Stelle die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung anordnen. Insoweit gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß dem Soldaten die Urkunde oder die Ausfertigung alsbald auszuhändigen ist.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

§ 43

Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet außer durch Tod durch Eintritt in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften über die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung;
2. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.

§ 44*

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinauschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

§ 42: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 28. 3. 1960 I 206

§ 44: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 9. 6. 1961 I 723

§ 44 Abs. 2: Vgl. Übergangsbestimmung in Art. 3 G v. 9. 6. 1961 51-4

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tag des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

§ 45*

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.

§ 46*

Entlassung

(1) Ein Berufssoldat ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

(2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen,

1. wenn er aus einem der in § 38 genannten Gründe nicht hätte ernannt werden dürfen und das Hindernis noch fortbesteht oder
2. wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, außer wenn der Bundesminister für Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zuläßt, oder
3. wenn sich herausstellt, daß er vor seiner Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das ihn der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen läßt und er deswegen zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
4. wenn er sich weigert, den Eid abzulegen, oder

§ 45: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 9. 6. 1961 I 723

§ 46 Abs. 1: GG 100-1

§ 46 Abs. 2 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 9. 7. 1962 I 447 mit Wirkung v. 1. 3. 1962

§ 46 Abs. 2 Nr. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 9. 6. 1961 I 723

§ 46 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 28. 3. 1960 I 206

5. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der vom Bundesminister für Verteidigung gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt oder
6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen, der Berufsoffizier bis zum Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier jedoch nur, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

(4) Ein Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der auf eigenen Antrag vor Beendigung einer Dienstzeit von gleicher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung ersetzen.

(5) Ein Leutnant kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Dienstjahres als Offizier, spätestens vor dem Ende des zehnten Jahres der Gesamtdienstzeit in der Bundeswehr, wegen mangelnder Eignung als Berufsoffizier entlassen werden. Die in diesen Fällen zu gewährende Dienstzeitversorgung wird durch Gesetz geregelt.

§ 47 *

Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre.

(2) Der Berufssoldat ist vor der Entscheidung über seine Entlassung zu hören.

(3) Die Entlassung muß in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3 innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem der Bundesminister für Verteidigung oder die Stelle, der die Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist, von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 5 wenig-

stens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

§ 48 *

Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten

Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr wegen vorsätzlich begangener Tat.

§ 49

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten

(1) Die Zugehörigkeit des Berufssoldaten zur Bundeswehr endet mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Entlassung nach § 46 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat nach § 48. In den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 sowie des § 48 bleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und des § 48 verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Einem entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister für Verteidigung die Erlaubnis erteilen, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 50 *

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

(1) Der Bundespräsident kann die Berufsoffiziere vom Brigadegeneral an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 37 bis 40 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 51 *

Wiederverwendung

(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt

§ 48: GG 100-1

§ 50 Abs. 2: BBG 2030-2

§ 51 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 9. 6. 1961 I 723

§ 47 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 28. 3. 1960 I 206

bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann herangezogen werden

1. zu kurzfristigen Dienstleistungen bis zu einem Monat jährlich;
2. unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
 - a) zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
 - b) im Verteidigungsfalle zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden.

(3) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

§ 52*

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 48 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 53*

Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat,

1. gegen den wegen einer Tat, die er vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses begangen hat, eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat geführt hätte, oder

2. der wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes

- a) zu Zuchthaus oder
- b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
- c) wegen einer hochverräterischen, staatsgefährdenden oder vorsätzlichen landesverräterischen Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist,

verliert seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(2) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat, gegen den, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2,

1. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
2. auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter oder
3. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr erkannt wird,

verliert seinen Dienstgrad.

(3) § 52 gilt entsprechend.

b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit

§ 54

Beendigungsgründe

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet außer durch Tod mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch den Bundesminister für Verteidigung um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

§ 55*

Entlassung

(1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig

§ 52: BBG 2030-2
§ 53 Abs. 1 Nr. 2: GG 100-1

§ 55 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 9. 6. 1961 I 723
§ 55 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28. 3. 1960 I 206

(dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Soldat auf Zeit kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Ein Offizieranwärter soll entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er sich nicht zum Offizier eignen wird. Ist er als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.

(5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gilt § 47 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

§ 56*

Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 54 Abs. 1, durch Entlassung nach § 55 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zur Bundeswehr. Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und dem § 48 entsprechenden Fällen sowie in den Fällen des § 55 Abs. 4 und 5 in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist. Dabei ist davon auszugehen, daß der Soldat den vollen Grundwehrdienst (§ 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu leisten hat. Bei Soldaten, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind oder bei Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, daß sie einen verkürzten Grundwehrdienst von sechs Monaten zu leisten haben (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und nach § 55 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere

§ 56 Abs. 1 Sätze 3 u. 4: Eingef. durch Art. 3 G v. 28. 11. 1960 I 853; Satz 4 neu gefaßt durch Art. V G v. 22. 3. 1962 I 169

Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

§ 57

Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten

§ 58

(1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Soldaten; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. Dem Soldaten ist eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe auszuhändigen.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 59*

(1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestand, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.

(3) Der Bund wird durch den Bundesminister für Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 60*

Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern

(1) Ein Soldat oder ein Beamter der früheren Wehrmacht oder ein Bewerber, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der früheren Wehrmacht oder der Bundeswehr

§ 59 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 28. 3. 1960 I 206

§ 59 Abs. 3: A v. 8. 4. 1958 2030-13-3

§ 60 Abs. 3: Vgl. Art. 3 G v. 9. 6. 1961 51-4

§ 60 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 28. 3. 1960 I 206

erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen. Während der Übung kann er mit dem 15. oder letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Im übrigen hat er für die Dauer der Eignungsübung die Stellung eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad, für den er nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist.

(2) Nach der Eignungsübung kann der Bewerber zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

(3) Ein Bewerber nach Absatz 1 kann, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, innerhalb dreier Jahre nach Beginn der Aufstellung auf die Dauer von fünf Jahren auch dann zum Berufssoldaten ernannt werden, wenn er die Altersgrenze überschritten hat oder in dieser Zeit überschreiten würde. Es muß von ihm jedoch eine mindestens dreijährige Dienstleistung erwartet werden können. Für die Anwendung des § 44 Abs. 1 tritt an die Stelle des Erreichens der Altersgrenze der Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Dienstzeit.

(4) Für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit findet die Beschränkung auf ein Lebensalter von 40 Jahren keine Anwendung.

§ 61 *

**Besondere Entlassung von Soldaten
und Beamten der früheren Wehrmacht und
von anderen Bewerbern**

Ein Bewerber nach § 60 Abs. 1, der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist, kann auf Grund eines Verhaltens vor der Ernennung, das ihn der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig erscheinen läßt, entlassen werden, nachdem ein Disziplinargericht den Sachverhalt festgestellt hat. Die Entlassung hat dieselben Folgen wie eine Entlassung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3.

§§ 62 bis 65 *

§ 66

Organisationsgesetz

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzgliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums für Verteidigung, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 61 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 28. 3. 1960 I 206
§§ 62, 64 u. 65: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 28. 3. 1960 I 206
§ 63: Aufgeh. durch § 97 G v. 26. 7. 1957 I 785

§ 67

Personalgutachterausschuß

Das Personalgutachterausschuß-Gesetz vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) bleibt unberührt.

§ 68 *

§ 69 *

§ 70 *

Personalvertretung für Zivilbedienstete

Für die bei den Einheiten, Verbänden und Schulen der Bundeswehr Bediensteten, die nicht Soldaten sind, gilt das Personalvertretungsgesetz. § 73 des Personalvertretungsgesetzes findet hinsichtlich der Mitwirkung bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit es die militärischen Aufgaben der Bundeswehr erfordern.

§ 71 *

Übergangsvorschriften für die Laufbahnen

In der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 kann für die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf achtzehn Monate verkürzt wird.

§ 72 *

**Zuständigkeit
für den Erlaß der Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 4,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Nr. 1,
5. die Jubiläumswendung nach § 30 Abs. 3.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die Rechtsverordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 4.

§ 73

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

§§ 68 u. 69: Änderungsvorschriften
§ 70: Personalvertretungsgesetz 2035-1
§ 71: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 28. 3. 1960 I 206
§ 72 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 9. 7. 1962 I 447 mit Wirkung v. 1. 10. 1961

Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

51-1/1

Vom 9. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 447, verk. am 19. 7. 1962

Artikel 1*

Artikel 2*

(1) Stellt ein Berufssoldat, der wegen Annahme der Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft in den Ruhestand getreten ist, den Antrag, wieder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen zu werden, so ist seinem Antrag zu entsprechen, wenn er die Voraussetzungen für die Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten

Art. 1: Änderungsvorschriften

Art. 2 Abs. 1: G über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 4. 8. 1953 2030-3

noch erfüllt. § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Soldaten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend, wenn seine Verpflichtungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 ...

2. Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses *

51-1-1

Vom 4. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 459, verk. am 7. 6. 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) wird verordnet:

I. Vorgesetztenverhältnis auf Grund der Dienststellung

§ 1*

Unmittelbare Vorgesetzte

(1) Ein Soldat, der einen militärischen Verband, eine militärische Einheit oder Teileinheit führt oder der eine militärische Dienststelle leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Soldaten in und außer Dienst Befehle zu erteilen.

(2) In den Fachdienst der Untergebenen, die der Leitung und Dienstaufsicht von Fachvorgesetzten unterstehen, soll der unmittelbare Vorgesetzte nicht eingreifen.

§ 2

Fachvorgesetzte

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung die Leitung des Fachdienstes von Soldaten obliegt, hat die Befugnis, ihnen im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen.

Überschrift: Eingeführt im Saarland gem. § 1 Nr. 65 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 6. 8. 1960 I 684

§ 3

Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden.

II. Vorgesetztenverhältnis auf Grund des Dienstgrades

§ 4*

(1) In den Kompanien und in den entsprechenden Einheiten sowie innerhalb der Besatzung eines Schiffes steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. den Offizieren gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften,
2. den Unteroffizieren vom Feldwebel an aufwärts gegenüber allen Stabsunteroffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,
3. den Stabsunteroffizieren und den Unteroffizieren gegenüber allen Mannschaften.

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 31. 1. 1959 I 34

§ 4 Abs. 3: Eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 6. 8. 1960 I 684

An Bord von Schiffen haben die Angehörigen der Besatzung und deren unmittelbare Vorgesetzte Befehlsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber Soldaten, die nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, und gegenüber Soldaten, die nicht zur Besatzung gehören.

(2) In Stäben und anderen militärischen Dienststellen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, jedoch kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle die Befehlsbefugnis auf Untergliederungen des Stabes oder der Dienststelle beschränken.

(3) Innerhalb umschlossener militärischer Anlagen können Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe den Soldaten einer niedrigeren Dienstgradgruppe in und außer Dienst Befehle erteilen.

III. Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung

§ 5

(1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Soldat einem im Dienstgrad höheren Soldaten nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Soldat die Befugnis, den unterstellten Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

IV. Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

§ 6

(1) Ein Offizier oder Unteroffizier kann sich in und außer Dienst über andere Soldaten, die im Dienstgrad nicht über ihm stehen, zum Vorgesetzten erklären, wenn er dies für notwendig hält, weil

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungs-mäßigen Zusammengehörigkeit der Soldaten zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.

(2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Soldaten erklären, die auf Grund der §§ 1 bis 3 und 5 Befehlsbefugnis über ihn haben.

(3) Mit der Erklärung erhält der Offizier oder Unteroffizier die Befugnis, den Soldaten, an die er die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein facherfahrener Offizier oder Unteroffizier eingreifen.

V. Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung — SLV) *

51-1-2

Vom 21. März 1958

Bundesgesetzbl. I S. 148, verk. am 27. 3. 1958

Neufassung auf Grund Art. 2 der am 5. 8. 1960 verkündeten Verordnung v. 30. 7. 1960 I 620
durch Bekanntmachung vom 6. 8. 1960 I 657

Inhaltsübersicht

	§§		§§
ABSCHNITT I		2. Sanitätsdienst	
Allgemeines		Voraussetzungen für die Einstellung	20
Grundsatz	1	Beförderung	21
Ordnung der Laufbahnen	2	3. Militärmusikdienst	
Einstellung	3	4. Militärgeographischer Dienst	
Beförderung	4	5. Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften in die Laufbahngruppe der Offiziere	
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahn- wechsel	5	24	
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve	6	6. Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve	
25		ABSCHNITT III	
ABSCHNITT II		Übergangs- und Schlußvorschriften	
A. Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften		Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsord- nungen	26
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		Ausnahmen	27
Voraussetzungen für die Einstellung	7	Übergangsregelung für die Einstellung und Beförde- rung von Offizieranwärtern	28
Beförderung der Mannschaften	8	Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahr- gänge	29
Unteroffizieranwärter	9	Übergangsregelung für die Einstellung von Unter- offizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes ..	30
Beförderung der Unteroffiziere	10	Übergangsregelung für die Einstellung für technische Verwendungen im Truppendienst und für Beförde- rungen	31
2. Angehörige der Reserve		Übergangsregelung für die Einstellung in die Lauf- bahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine	32
B. Laufbahngruppe der Offiziere		Übergangsregelung für Sanitätsoffiziere	33
1. Truppendienst		Übergangsregelung für die Einstellung von Bewer- bern mit wissenschaftlicher Vorbildung	34
Voraussetzungen für die Einstellung als Offizier- anwärter (Berufsoffizier)	12	Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes	35
Beförderung der Offizieranwärter (Berufsoffizier) ...	13	Übergangsregelung für Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr	36
Beförderung der Berufsoffiziere	14	Inkrafttreten	37
Einstellung und Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere (Offizier auf Zeit)	15		
Offizieranwärter für technische Verwendungen im Truppendienst	16		
Truppenoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung	17		
Andere Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vor- bildung	18		
Umwandlung des Dienstverhältnisses	19		
<small>Überschrift: Verordnet von der Bundesregierung auf Grund § 27 i. V. m. § 72 Abs. 1 Nr. 2 SG v. 19. 3. 1956 I 114 i. d. F. d. G v. 28. 3. 1960 I 206</small>			

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgraphischen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 4*

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tage der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung nach § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad

§ 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 5. 4. 1961 I 371

während der Eignungsübung, wenn der Soldat mit diesem Dienstgrad zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

§ 5

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden.

§ 6

Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d. R.)“ hinzugesetzt.

ABSCHNITT II

A. Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 29 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zulässig.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptgefreiten sind

1. eine mindestens einjährige Verwendung seit Ernennung zum Gefreiten in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und

2. eine entsprechende Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung oder eine Fachprüfung für die Spezialverwendung in der Bundeswehr.

(3) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

§ 9*

Unteroffizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Unteroffizier dauert mindestens ein Jahr. Auf die Ausbildungszeit können bis zu sechs Monate der vorangegangenen Dienstzeit angerechnet werden. Die Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr zulässig.

(2) Der Unteroffizieranwärter (UA) soll eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen.

§ 10

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Die Beförderung zum Feldwebel ist erst nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nach dem Bestehen einer Feldwebelprüfung zulässig. Zum Oberfeldwebel und zu höheren Dienstgraden dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden. Der Dienstgrad Hauptfeldwebel braucht nicht durchlaufen zu werden.

(2) Die Ernennung eines Feldwebels zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren als Oberfeldwebel oder Hauptfeldwebel und
2. das Bestehen einer Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang in der Bundeswehr. Von der Prüfung kann befreit werden, wer eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 11*

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve in den Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. An Stelle der einjährigen besonderen Verwendung vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) tritt für sie die technische oder fachliche Spezialverwendung von mindestens vier Wochen während der Wehrübungen.

§ 9 Abs. 1, Überschrift vor § 11 u. § 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 bis 3 V v. 5. 11. 1962 I 671

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat, Stabs- und Oberstabsfeldwebel der Reserve jedoch erst, wenn sie eine Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang oder eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat und das Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I besitzt.

B. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Truppendienst

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter (Berufsoffizier)

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist und
2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

§ 13

Beförderung der Offizieranwärter (Berufsoffizier)

(1) Die Ausbildung zum Berufsoffizier dauert mindestens drei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 10 Monaten
zum Fähnrich	nach 22 Monaten
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Die Anwärter haben eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(2) Der für Offizieranwärter vorgesehene Ausbildungsgang schließt mit der Beförderung der Anwärter zum Leutnant ab.

§ 14*

Beförderung der Berufsoffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptmann sind

1. eine Dienstzeit von mindestens sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant und
2. die Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Staboffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von Absatz 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 9 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung.

§ 15

Einstellung und Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere (Offizier auf Zeit)

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Die Ausbildung zum Offizier auf Zeit dauert mindestens zwei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fähnrich	nach 10 Monaten
zum Leutnant	nach 18 Monaten
	nach 24 Monaten.

(3) Im übrigen gelten §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 16

Offizieranwärter für technische Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und

§ 14 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 5. 11. 1962 I 671

3. die Abschlußprüfung einer für den Bundesdienst anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden als Fähnrich eingestellt. Die Ausbildung zum Offizier dauert 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Fähnrich	nach 10 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von den Dienstzeiten nach § 14 Abs. 1 bis 3 ist die Beförderung nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 10 Jahren
zum Oberst	nach 16 Jahren.

§ 17

Truppenoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für technische Verwendungen kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein der technischen Verwendung entsprechendes naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.

(3) Die Bewerber werden als Stabsingenieure eingestellt, wenn sie nach Abschluß eines der technischen Verwendungen entsprechenden naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs erworben haben. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsingenieur zulässig:

zum Major	nach 2 Jahren
zum Oberst	nach 10 Jahren.

(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Staboffizierlehrgang Voraussetzung.

(5) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

§ 18

Andere Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für nichttechnische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 32 Jahre alt ist,

2. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Oberleutnant eingestellt. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Oberleutnant zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

(3) Wer nach Bestehen der ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung eine für seine Verwendung in der Bundeswehr förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder eine weitere abgeschlossene Ausbildung im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der Staats- oder Hochschulprüfung nachweist, wird als Hauptmann eingestellt. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.

(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang Voraussetzung.

§ 19

Umwandlung des Dienstverhältnisses

(1) Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

(2) Wird ein Offizier auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt, so verlängern sich die Mindestdienstzeiten für weitere Beförderungen um die Zeit, die er früher als die nach § 12 gleichzeitig mit ihm eingestellten Offizieranwärter zum Leutnant befördert worden ist.

2. Sanitätsdienst

§ 20

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 40 Jahre alt ist,
2. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt und
3. die Voraussetzungen für die Beförderung zum Leutnant der Reserve erfüllt.

(2) Zahn- und Tierärzte müssen außerdem eine mindestens dreijährige klinische oder praktische Tätigkeit, Apotheker das Staatsexamen als Lebensmittelchemiker nachweisen.

(3) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

§ 21

Beförderung

(1) Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	nach 3 Jahren
zum Oberstarzt, Oberstveteterinär oder Oberstapotheker	nach 11 Jahren.

(2) Die Beförderung zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zulässig.

3. Militärmusikdienst

§ 22*

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Oberleutnant eingestellt. Die Beförderung zum Hauptmann ist erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres, die Beförderung zum Major erst nach acht Dienstjahren seit Ernennung zum Oberleutnant und nach erfolgreicher Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zulässig.

4. Militärgeographischer Dienst

§ 23

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) § 17 Abs. 2 bis 5 findet Anwendung.

5. Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften in die Laufbahngruppe der Offiziere

§ 24

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und das 28. Lebensjahr sowie das achte Dienstjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Leutnant ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 5. 11. 1962 I 671

(3) § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Ausbildungszeit können je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu zwei Jahre, in den Fällen des § 15 bis zu einem Jahr der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden. Die Soldaten werden in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen. Der Zusatz „Offizieranwärter“ nach Absatz 2 entfällt. An Stelle des Dienstgrades Fahnenjunker oder Fähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier oder Feldwebel.

6. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve*

§ 25*

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten §§ 17, 20 Abs. 1 und 3, §§ 22 bis 24 mit Ausnahme der in diesen Vorschriften für die Einstellung und Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Soldaten auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter (Offizier auf Zeit) mindestens vorausgesetzt wird. Im übrigen können sie jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung abzulegen.

(4) Die Offiziere der Reserve können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden, jedoch in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zum Hauptmann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Major nicht vor Ablauf von acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 32. Lebensjahres. Im übrigen sind Beförderungen der Offiziere der Reserve erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen der §§ 12, 15 oder 16 erfüllt. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

Überschrift vor § 25 u. § 25: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 u. 7 V v. 5. 11. 1962
1 671

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabs-offizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Der Bundesminister für Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 27*

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
 - § 7 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 12 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 16 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 17 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 18 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 20 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 22 Abs. 1 Nr. 1,
 - § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. Mindestdienstzeiten für Beförderung:
 - § 4 Abs. 3,
 - § 8 Abs. 2 Nr. 1,
 - § 10 Abs. 1,
 - § 13 Abs. 1,
 - § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4,
 - § 15 Abs. 2,
 - § 16 Abs. 2 und 3,
 - § 17 Abs. 2 und 3,
 - § 18 Abs. 2 und 3,
 - § 19 Abs. 2,
 - § 21 Abs. 1,
 - § 22 Abs. 2;
3. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:
 - § 3 Abs. 2,
 - § 4 Abs. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann bei Stabsfeldwebeln und Oberstabsfeldwebeln auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für Einzelfälle Ausnahmen von § 24 Abs. 1 für Höchstalter und Höchstdienstzeit zulassen.

§ 27: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 5. 4. 1961 I 371

§ 28*

Übergangsregelung für die Einstellung und Beförderung von Offizieranwärtern

(1) Bis zum 31. März 1961 können Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Alter von höchstens 29 Jahren eingestellt werden.

(2) Bis zum Ablauf der in § 71 des Soldatengesetzes bestimmten Frist können Offizieranwärter abweichend von § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 nach mindestens 18 Monaten Dienstzeit zum Leutnant befördert werden. § 4 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 29*

Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahrgänge

Soldaten, die bis zum 31. März 1961 in die Bundeswehr eingestellt werden und den Geburtsjahrgängen 1925 bis 1934 angehören, können

1. abweichend von § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 nach drei Dienstjahren zum Feldwebel befördert werden;
2. abweichend von § 14 Abs. 1 und 4 und § 16 Abs. 3 nach drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant, jedoch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres, Offiziere des fliegenden Personals nicht vor Vollendung des 28. Lebensjahres, zum Hauptmann befördert werden;
3. abweichend von § 14 Abs. 2 und 4 nach zehn Jahren, Offiziere des fliegenden Personals nach acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant zum Major befördert werden.

§ 30*

Übergangsregelung für die Einstellung von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften als Unteroffizier eingestellt werden,

1. im Sanitätsdienst, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt und den Berufsgruppen der Krankenpfleger, Masseure, Masseure und medizinischen Bademeister, Krankengymnasten, Sektionsgehilfen oder Desinfektoren angehört und die staatliche Abschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat,
2. im Militärmusikdienst, wer die Voraussetzungen des § 7 erfüllt und eine Orchesterschule mit Erfolg besucht hat.

(2) Die Beförderung zum Feldwebel ist abweichend von § 10 Abs. 1 frühestens nach einer Dienstzeit von 3 Jahren zulässig. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 u. § 29 Nr. 1; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 5. 4. 1961 I 371

§ 30; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 5. 11. 1962 I 671

§ 31*

Übergangsregelung für die Einstellung für technische Verwendungen im Truppendienst und für Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 können

1. Bewerber für technische Verwendungen in der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften des Truppendienstes, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten, eingestellt werden
 - a) als Obergefreite, wenn sie die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder
 - b) als Feldwebel, wenn sie eine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer in einem der technischen Verwendung entsprechenden Beruf abgelegt haben;
2. Soldaten abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Verwendung von sechs Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden;
3. Soldaten abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von vier Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(2) Ein Obergefreiter, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, kann abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Hauptgefreiten und abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(3) Ein Feldwebel, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, muß vor seiner Ernennung zum Berufssoldaten mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 31 a*

Übergangsregelung für die Beförderung von Soldaten auf Zeit

Bis zum 31. Dezember 1965 eingestellte Soldaten auf Zeit können abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren, Angehörige des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren, zum Oberfeldwebel befördert werden. Sie können weiterhin zum Hauptfeldwebel befördert werden, wenn sie Angehörige des fliegenden Personals oder des Personals in technischer Verwendung sind. Die Beförderungen setzen voraus, daß noch eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren abzuleisten ist.

§ 32

Übergangsregelung für die Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 kann in den Truppendienst der Marine eingestellt werden

1. als Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres jedoch als Oberleutnant

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 5. 11. 1962 I 671

§ 31 a; Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 5. 11. 1962 I 671

zur See, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzt;

2. als Offizieranwärter mit dem Dienstgrad Seekadett, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt besitzt.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann nur eingestellt werden, wer höchstens 32 Jahre alt ist. Der Bundespersonal-ausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 16 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 33

Übergangsregelung für Sanitätsoffiziere

(1) Bis zum 31. März 1961 können Offiziere des Sanitätsdienstes, die bei der Einstellung in die Bundeswehr das 32. Lebensjahr vollendet haben, abweichend von § 21 Abs. 1 befördert werden

zum Oberstabsarzt

drei Jahre nach Bestallung zum Arzt oder fünf Jahre nach abgeschlossenem Staats-examen, jedoch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres und nicht vor Ableistung einer Dienstzeit von zwei Jahren als Offizier;

zum Oberfeldarzt

sechs Jahre nach Bestallung zum Arzt oder acht Jahre nach abgeschlossenem Staats-examen, jedoch nicht vor Vollendung des 38. Lebensjahres;

zum Oberstarzt

neun Jahre nach Bestallung zum Arzt oder elf Jahre nach abgeschlossenem Staats-examen, jedoch nicht vor Vollendung des 41. Lebensjahres.

Entsprechendes gilt für die Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

(2) Bis zum 31. Dezember 1965 können Apotheker auch dann für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere eingestellt werden, wenn sie nicht das Staats-examen als Lebensmittelchemiker abgelegt haben. Sie müssen in diesen Fällen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen.

§ 34*

Übergangsregelung für die Einstellung von Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung

Bis zum 31. Dezember 1965 können Bewerber nach den §§ 17, 18, 22 und 23 als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit auch dann eingestellt werden, wenn sie

§ 34 Satz 2 Halbsatz 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 5. 11. 1962 I 671

nicht Offizier der Reserve, und in den Fällen nach § 20, wenn sie nicht Offizieranwärter sind. Vor Ernennung zum Berufssoldaten müssen sie mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; der Bundesminister der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen unbeschadet der Bestimmung des § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 35

Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 17 Abs. 3), steht gleich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist.

§ 36

Übergangsregelung für Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt werden, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz, den Bereitschaftspolizeien der Länder oder dem Zollgrenzdienst angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für Beförderungen sind. Wenn es für sie günstiger ist, können sie ohne Anrechnung dieser Dienstzeiten nach § 29 befördert werden, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 35 jedoch rückwirkend mit dem 1. April 1957 in Kraft.

Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung)

51-1-3

Vom 20. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 529

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) verordnet die Bundesregierung:

ERSTER ABSCHNITT

Erholungs- und Heimaturlaub

§ 1

Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

Für den Erholungs- und Heimaturlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Übertragung des Urlaubs

Soweit Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr versagt worden ist, weil seiner Erteilung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegenstanden, ist er auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen. Dieser Urlaub verfällt mit dem Ende des nächsten Urlaubshalbjahres.

§ 3

Urlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr

Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.

§ 4*

Dauer des Erholungsurlaubs während des Grundwehrdienstes

Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leisten, stehen für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit vier Werktage Erholungsurlaub zu. Zur Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Anschlußübung.

ZWEITER ABSCHNITT

Urlaub aus besonderen Anlässen (Sonderurlaub)

§ 5

Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer

Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Der Bundesminister für Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

§ 6*

Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, Kuraufenthalt

(1) Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

(2) Einem Soldaten ist Urlaub, der zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genehmigten Badekur erforderlich ist, unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Gründe einer Urlaubserteilung entgegenstehen. Dieser Urlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Wird ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit dienstlich zu einem Kuraufenthalt entsandt, der zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit dient, so ist die Zeit der Entsendung auf den Erholungsurlaub des laufenden oder, falls dieser Urlaub bereits verbraucht ist, des folgenden Urlaubsjahres anzurechnen, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Jahresurlaubs.

§ 7

Urlaub aus persönlichem Anlaß

Einem Soldaten kann aus besonderem persönlichem oder familiärem Anlaß, insbesondere bei Todesfällen, schweren Erkrankungen oder festlichen Ereignissen in seiner Familie, der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

§ 8*

Urlaub aus wichtigem Grunde

(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann, abgesehen von den Fällen der §§ 5 bis 7, aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld-

§ 6 Abs. 2: BVG 830-2

§ 8 Abs. 2 Satz 2: Änderung durch § 1 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 Nr. 4 Zuständigkeitsgesetz v. 20. 8. 1960 I 705, in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 10. 1957; bei der Handhabung der Vorschrift wird der BMF zur Wahrung der haushaltswirtschaftlichen Belange beteiligt

§ 4 Satz 2: I. d. F. d. V v. 21. 9. 1962 I 658

51-1-4 Ernennung und Entlassung der Soldaten

und Sachbezüge bis zu sechs Monaten gewährt werden. Der Bundesminister für Verteidigung kann in besonderen Ausnahmefällen einen längeren Urlaub bewilligen.

(2) Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Zwecken dient, können dem Soldaten Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit Geldbezüge jedoch nur in halber Höhe belassen werden. Der Bundesminister für Verteidigung kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

(3) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 9

Wahlurlaub

Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat, hat Anspruch auf den für die Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge.

§ 9a*

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft

Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

Der Urlaub wird vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

§ 11

Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 71) bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

§ 9 a: Eingef. durch V v. 21. 9. 1962 I 658, in Kraft mit Wirkung v. 1. 3. 1962

51-1-4

Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten

Vom 7. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 422, verk. am 14. 5. 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

Artikel 1

(1) Ich behalte mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vom Dienstgrad eines Majors und von höheren Dienstgraden sowie der Sanitätsoffiziere vor.

(2) Im übrigen übertrage ich die Ausübung meiner Befugnisse dem Bundesminister für Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann, soweit es sich nicht um Offiziere handelt, auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung meiner Befugnisse übertragen habe.

Artikel 2*

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister für Verteidigung und des Innern.

Art. 2: Änderung durch § 1 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 Nr. 4 Zuständigkeitsgesetz v. 20. 8. 1960 I 705, in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 10. 1957

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten

51-1-5

Vom 18. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 460

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) wird bestimmt:

§ 1*

(1) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Ernennungsurkunde,

1. wenn er in das Dienstverhältnis berufen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes — SG —),
2. wenn das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten umgewandelt wird oder umgekehrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SG),
3. wenn ihm ein höherer Dienstgrad verliehen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SG).

(2) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses,

1. wenn er als Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (§ 44 Abs. 1 und 4 Nr. 1, § 51 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 3 Satz 3 SG),
2. wenn er als Berufssoldat wegen Erreichens der Altersgrenze zu entlassen ist (§ 44 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
3. wenn sein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit wegen Ablaufs einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren kraft Gesetzes endet (§ 54 Abs. 1 und 3 SG),
4. wenn er als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt wird (§ 44 Abs. 2, § 50, § 51 Abs. 2 Satz 2 SG),
5. wenn er als Berufssoldat auf Verlangen (§ 46 Abs. 3 SG) oder als Soldat auf Zeit nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Antrag (§ 55 Abs. 3 SG) entlassen wird; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
6. wenn er als Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
7. wenn er als Soldat auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 Abs. 2 SG)
 - a) nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren oder
 - b) infolge einer Wehrdienstbeschädigung (§ 81 SVG) entlassen wird.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1: § 44 Abs. 4 Nr. 1 vgl. jetzt § 44 Abs. 5 Nr. 1 SG
 § 1 Abs. 2 Nr. 4: § 44 Abs. 2 vgl. jetzt § 44 Abs. 2 u. 3 SG
 § 1 Abs. 2 Nr. 5, 6 u. 7: I. d. F. d. DB v. 1. 4. 1958 I 210
 § 1 Abs. 2 Nr. 5: BRRG 2030-1

§ 2*

(1) Der Wortlaut der Urkunde ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1 und aus den folgenden Bestimmungen. Andere als die in den Mustern der Anlage 1 ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig.

(2) In der bei der Begründung des Dienstverhältnisses oder seiner Umwandlung auszuhändigenden Ernennungsurkunde müssen enthalten sein:

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,
2. bei der Umwandlung die Worte nach Nummer 1, welche die Art des Dienstverhältnisses bestimmen.

(3) Wird einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses ein höherer Dienstgrad verliehen, so entfallen in der Ernennungsurkunde die Worte nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Bei einer Berufung in das Dienstverhältnis ist in die Urkunde die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll. Ist der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz (z. B. „a. D.“ oder „z. Wv.“) weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Gehört der zu Ernennende der Reserve der Bundeswehr an, so ist seine bisherige Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve“ anzugeben. Ist er Beamter oder Richter, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Leistet er auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst, so wird sein bisheriger Dienstgrad angegeben; nach dem Namen sind die Worte „der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet“, einzufügen, wenn der Soldat nicht gleichzeitig befördert wird.

(5) Bei einer Beförderung ist die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll, und die bisherige Dienstgradbezeichnung anzugeben. Wird die Beförderung eines Soldaten auf Zeit mit dem Tage nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses wirksam (Absatz 6), so sind der Bezeichnung des neuen Dienstgrades die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen; das gilt auch bei der Beförderung eines Berufssoldaten, die mit dem Tage nach seiner Entlassung auf Verlangen wirksam wird.

§ 2 Abs. 1: Anlage 1 siehe GMBL 1958 S. 174
 § 2 Abs. 4 bis 7: I. d. F. d. DB v. 1. 4. 1958 I 210
 § 2 Abs. 6: BBG 2030-2

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 41 Abs. 2 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Ist die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden (§ 46 Abs. 3 Satz 4, § 55 Abs. 3 und 6 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufs-offizier in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden soll (§ 50 SG) und nach § 37 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des einstweiligen Ruhestandes festgesetzt wird.

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Soldaten es rechtfertigen.

§ 3*

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:
„Der Bundespräsident
(Name)“;
2. durch den Bundesminister für Verteidigung:
„Der Bundesminister für Verteidigung
(Name)“;
3. durch den Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung nachgeordneten Stelle:
„Für den Bundesminister für Verteidigung
Der (Ernennungsstelle)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten oder Soldaten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten oder Soldaten des Ministeriums mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen. Der Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung nachgeordneten Stelle kann die Befugnisse zur Vollziehung der Urkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 3: I. d. F. d. DB v. 21. 3. 1957 I 282; in Kraft mit Wirkung v. 1. 2. 1957
§ 3 Abs. 4: Erl. v. 20. 1. 1950 113-1-2

§ 4*

(1) Der Bundesminister für Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2 ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden vom Bundesminister für Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

(2) Soweit die Mitwirkung des Personalgutachterausschusses vorgeschrieben ist, ist in den Vorschlägen zum Ausdruck zu bringen, daß der Personalgutachterausschuß die Eignung bejaht hat.

§ 5*

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ernannten Soldaten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Dienstgrad bei einer bestimmten Stelle unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Dienstgrades und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder vom Bundesminister für Verteidigung ernannten Soldaten vom Bundesminister für Verteidigung,
2. bei einem durch den Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung nachgeordneten Stelle ernannten Soldaten von dieser Stelle.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Dienstgrades wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; Nr. 11 der *Besoldungsvorschriften* ist zu beachten. Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung ist die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der der Soldat Dienstbezüge erhalten soll.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen den Dienstgrad eines bei und weise Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

(3) Einem Soldaten, der in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wird, ist gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde eine schriftliche Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses auszuhändigen.

§ 4 Abs. 1: Anlage 2 siehe GMBL 1958 S. 180

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. DB v. 21. 3. 1957 I 282; in Kraft mit Wirkung v. 1. 2. 1957

§ 5 Abs. 1: Kursivdruck jetzt § 36 b Reichshaushaltsordnung i. d. F. d. § 62 Abs. 6 BBesG 1957 I 993; Reichshaushaltsordnung 63-1

§ 6*

(1) Wird einem Soldaten eine andere Dienstgradbezeichnung übertragen, ohne daß es sich um eine Beförderung handelt, so ist ihm die neue Dienstgradbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung der neuen Dienstgradbezeichnung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In anderen als den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses erhält der Soldat von der zuständigen Stelle (§ 47 SG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 7*

(1) Für das Verfahren bei der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) wird dem Soldaten dienstlich bekanntgegeben.
2. Der Wortlaut der Beförderungsverfügung entspricht dem Muster 3 der Anlage 1. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Verfügung zusammengefaßt werden.
3. In die Verfügung ist der Dienstgrad, der dem Soldaten verliehen werden soll, einzusetzen. Auch die bisherige Dienstgradbezeichnung ist anzugeben. Dabei sind den Dienstgradbezeichnungen jeweils die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen, soweit es sich nicht um Beförderungen während des Grundwehrdienstes handelt.
4. Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden, so sind in der Verfügung nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(2) Für die Vollziehung der Beförderungsverfügung gilt § 3 entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten entsprechend den Mustern der Anlage 2 listenmäßig ohne weiteres Anschreiben vor. Die Personalakten sind auf Anforderung nachzureichen. Die erforderlichen Beförderungsverfügungen werden vom Bundesminister für Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

§ 6 Abs. 1 u. § 7: I. d. F. d. DB v. 1. 4. 1958 I 210

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3: Anlagen 1 u. 2 siehe GMBL 1958 S. 174 u. 180

(4) Der Beförderte erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Beförderung eine Urkunde, aus der sich sein neuer Dienstgrad und der Tag der dienstlichen Bekanntgabe ergeben.

(5) Die Urkunde wird vom Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beförderungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes entsprechend. Hat der zu Befördernde noch keinen Dienstgrad in der Bundeswehr, so ist § 2 Abs. 4 Satz 2 und 4 anzuwenden.

§ 7a*

(1) Für die Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades nach § 40 des Wehrpflichtgesetzes gilt § 7 entsprechend.

(2) In der Ernennungsverfügung sind nach dem Namen die Worte „für die Dauer der Verwendung als ...“ unter Angabe der Dienststellung einzufügen.

(3) Der Ernannte erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Ernennung eine Urkunde, deren Wortlaut sich aus dem Muster der Anlage 3 ergibt.

§ 8*

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 9

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für die Einberufung zu einer Eignungsübung und bei Beendigung der Eignungsübung nach § 60 SG.

§ 10*

§ 11

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 15. Mai 1956 in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

§ 7a: I. d. F. d. DB v. 1. 4. 1958 I 210

§ 7a Abs. 3: Anlage 3 siehe GMBL 1958 S. 184

§ 8: Geschäftsordnung d. Bundesregierung v. 11. 5. 1951 GMBL. S. 137

§ 10: Gegenstandslos, vgl. Art. 1 Nr. 12 G v. 28. 3. 1960 I 206

51-1-6

Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

Vom 26. April 1960

Bundesgesetzbl. I S. 295

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) ordne ich an:

I.

(1) Die Ausübung des Rechts, ungediente Offizierbewerber, die mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad eingestellt werden, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, übertrage ich dem Leiter des Kommandos der Freiwilligenannahme der Bundeswehr.

(2) Im übrigen behalte ich mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offizieranwärter einschließlich der Reserve-Offizieranwärter vor.

II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

a) den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons,

b) den Brigade- und Regimentskommandeuren der Schulen

für die Soldaten ihrer Brigade, ihres Regiments oder ihrer Schule und der Truppenteile, die den Kommandeuren der Schulen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Buchstabe a übertragen worden ist;

2. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers

a) den Divisionskommandeuren für die Soldaten ihrer Division,

b) den Kommandierenden Generalen für die Soldaten der zu ihrem Korps, aber nicht zu einer Division gehörenden Stäbe, Truppenteile und Dienststellen sowie für die Soldaten der ihnen unterstehenden Korpstruppen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften für die übrigen Fälle und für die Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach den Nummern 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes und der Heeresfliegertruppe. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder einen Soldaten, der den Grundwehrdienst leistet, in ihren Regimentern in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen,

den Kommandeuren der Ausbildungsregimenter;

2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile oder Schulen bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,

a) den Regimentskommandeuren, den Geschwaderkommodoren und den Kommandeuren der Schulen,

b) den Divisionskommandeuren, soweit die Ausübung nicht nach Buchstabe a übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts,

a) einen Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder einen Soldaten, der den Grundwehrdienst leistet, in den Truppenteilen oder Dienststellen ihres Befehlsbereichs in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen,

b) Mannschaften und Unteroffiziere auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile und Dienststellen bis zum Stabsunteroffizier zu befördern und sie zu entlassen,

den Kommandierenden Generalen der Luftwaffengruppen und dem Kommandeur des Kommandos der Schulen der Luftwaffe, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 oder 2 übertragen ist;

4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung für alle übrigen Fälle einschließlich des Rechts zur Beförderung der Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach den Nummern 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des fliegenden Personals, der Sanitätseinheiten und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.*

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften und die Beförderung von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

V.*

(1) Im Bereich der Territorialen Verteidigung und der Basisorganisation übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,
 - a) den Bataillonskommandeuren für die Soldaten ihres Bataillons,
 - b) den Regimentskommandeuren für die Soldaten ihres Regiments, soweit die Ausübung nicht nach Buchstabe a übertragen worden ist;
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,
 - a) den Befehlshabern im Wehrbereich, den Deutschen Bevollmächtigten und den Deutschen Logistischen Bevollmächtigten für die Soldaten der Stäbe, Truppenteile oder Dienststellen ihres Befehlsbereichs, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
 - b) dem Befehlshaber der Territorialen Verteidigung für die Soldaten der Stäbe, Truppenteile und Dienststellen seines Befehlsbereichs,

IV, V: I. d. F. d. A v. 4. 9. 1962 I 606

soweit die Ausübung nicht nach den vorangehenden Bestimmungen übertragen worden ist.

(2) Ferner übertrage ich die Ausübung des Rechts, einen Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

dem Kommandeur des Stabsbataillons bei AFCENT

für die Soldaten seines Bataillons.

(3) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung für alle übrigen Fälle übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

(4) Die Übertragung nach Absatz 1 bis 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des fliegenden Personals, der Sanitätseinheiten und des Militärmusikdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

VI.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

VII.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) bleibt unberührt.

VIII.*

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verteidigung

VIII Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten

51-1-7

Vom 7. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 422, verk. am 14. 5. 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

ARTIKEL 1

Ich setze für die Soldaten folgende Dienstgradbezeichnungen fest:

I. Offiziere:

1. General, Admiral;
2. Generalleutnant, Vizeadmiral;
3. Generalmajor, Konteradmiral;
4. Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt;
5. Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt;
6. Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt;

7. Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Marineoberstabsarzt;
8. Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Marinestabsarzt;
9. Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
10. Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1. Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
2. Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
3. Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
4. Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
5. Stabsunteroffizier, Obermaat;
6. Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

III. Mannschaften:

1. Hauptgefreiter;
2. Obergefreiter;
3. Gefreiter;
4. Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzer-
grenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzer-
kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker,
Panzerfunker, Schütze, Sanitätssoldat, Flie-
ger, Matrose.

ARTIKEL 2*

(1) Ich bestimme für die Uniform der Soldaten:

I. Anzugsarten:

1. Der Dienstanzug und der Ausgehanzug
beim Heer ist grau, bei der Luftwaffe
blaugrau und bei der Marine dunkel-
blau oder weiß; in bestimmten Gebieten
ist der Dienstanzug einheitlich sand-
farben. Beim Heer wie bei der Luftwaffe
kann für Offiziere und Unteroffiziere vom
Feldwebel an aufwärts zum Dienst-
anzug das weiße Jackett zugelassen
werden.
2. Der Arbeitsanzug beim Heer, bei der
Luftwaffe und bei den Land-Marineteilen
ist olivfarben; im übrigen ist er bei der
Marine weiß.
3. Der Kampfanzug ist einfarbig.

II. Allgemeine Abzeichen:

1. Als nationales Abzeichen wird die
schwarz-rot-goldene Kokarde getragen.
2. Es werden getragen:
 - a) an der Mütze beim Heer zwei ge-
kreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine
Schwinge und bei der Marine ein
Anker;
 - b) bei der Luftwaffe ein Ärmelband
mit Schwinge auf beiden Unter-
armen.

III. Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe

- a) Grenadier
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Ober-
armen;

Art. 2 Abs. 1 Abschn. I: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 A v. 8. 6. 1959 I 281
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. I Nr. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 A v. 9. 8.
 1962 I 553
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. e u. g: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 A v.
 12. 11. 1962 I 673
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. f u. i: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 2
 A v. 12. 11. 1962 I 673
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. l u. m: Aufgeh. durch Art. 1 A v.
 26. 7. 1957 I 1056
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 1 Buchst. t: Die Worte „goldene Eichenlaub-
 stickerei auf dem Mützenschirm“ gestrichen durch Art. 1 Nr. 2 A v.
 9. 8. 1962 I 553
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 2 Buchst. e u. g: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 A v.
 12. 11. 1962 I 673
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 2 Buchst. f u. i: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 4
 A v. 12. 11. 1962 I 673
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 2 Buchst. l u. m: Aufgeh. durch Art. 1 A v.
 26. 7. 1957 I 1056
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 2 Buchst. o, p, q, r: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3
 A v. 12. 11. 1962 I 673
 Art. 2 Abs. 1 Abschn. III Nr. 2 Buchst. t: Die Worte „goldene Eichenlaub-
 stickerei auf dem Mützenschirm“ gestrichen durch Art. 1 Nr. 2 A v.
 8. 6. 1959 I 281

- c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden
Oberarmen;
- d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden
Oberarmen;
- e) Unteroffizier
eine unten offene Borte als Schul-
terabzeichen;
- f) ...
- g) Stabsunteroffizier
eine geschlossene Borte als Schul-
terabzeichen;
- h) Feldwebel
ein Winkel mit der Spitze nach
oben als Schulterabzeichen;
- i) ...
- k) Oberfeldwebel
— wie Feldwebel — jedoch zwei
Winkel;
- l) ...
- m) ...
- n) Leutnant
ein Stern als Schulterabzeichen;
- o) Oberleutnant
zwei Sterne als Schulterabzeichen;
- p) Hauptmann
drei Sterne als Schulterabzeichen;
- q) Major
Eichenlaub und ein Stern als
Schulterabzeichen;
- r) Oberstleutnant
— wie Major — jedoch zwei
Sterne;
- s) Oberst
— wie Major — jedoch drei
Sterne;
- t) Brigadegeneral
goldenes Eichenlaub auf roten
Kragenspiegeln, Eichenlaub und
ein Stern in Gold als Schulter-
abzeichen;
- u) Generalmajor
— wie Brigadegeneral — jedoch
zwei Sterne;
- v) Generalleutnant
— wie Brigadegeneral — jedoch
drei Sterne;
- w) General
— wie Brigadegeneral — jedoch
vier Sterne;

2. Marine

- a) Matrose
keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Ober-
armen;
- c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden
Oberarmen;

- d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
- e) Maat
zwei mit der Öffnung gegenübergestellte Winkel mit den Spitzen nach oben und unten;
- f) ...
- g) Obermaat
— wie Maat — jedoch zwei Oberwinkel;
- h) Bootsmann
ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- i) ...
- k) Oberbootsmann
— wie Bootsmann — jedoch zwei Winkel;
- l) ...
- m) ...
- n) Leutnant zur See
ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- o) Oberleutnant zur See
zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- p) Kapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- q) Korvettenkapitän
drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- r) Fregattenkapitän
drei mittelbreite, zwischen dem zweiten und dritten ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- s) Kapitän zur See
vier mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- t) Flottillenadmiral
ein handbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
- u) Konteradmiral
— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber ein mittelbreiter Ärmelstreifen;
- v) Vizeadmiral
— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber zwei mittelbreite Ärmelstreifen;
- w) Admiral
— wie Flottillenadmiral — jedoch ein handbreiter, darüber drei mittelbreite Ärmelstreifen.

Offiziere tragen statt der Ärmelstreifen die Streifen in entsprechender Anordnung als Schulterabzeichen, soweit Bekleidungsstücke mit Schulterabzeichen vorgesehen sind.

(2) Im übrigen übertrage ich die Befugnis zur Bestimmung der Uniform dem Bundesminister für Verteidigung.

Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten

51-1-8

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1056, verk. am 7. 8. 1957

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

Artikel 1*

Artikel 2

Ich bestimme folgende Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe

- a) Hauptfeldwebel
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;
- b) Stabsfeldwebel
ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;

- c) Oberstabsfeldwebel
— wie Stabsfeldwebel — jedoch zwei Winkel.

2. Marine

- a) Hauptbootsmann
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- b) Stabsbootsmann
ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
- c) Oberstabsbootsmann
— wie Stabsbootsmann — jedoch zwei Winkel.

Art. 1: Aufhebungsvorschrift

51-1-9

**Dritte Anordnung des Bundespräsidenten
über die Uniform der Soldaten**

Vom 8. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 281, verk. am 19. 6. 1959

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

Artikel 1*

Artikel 2*

1. Im Heer und in der Luftwaffe tragen die Unteroffiziere vom Feldwebel an aufwärts zusätzlich eine geschlossene Borte als Schulterabzeichen.

In der Marine tragen die Unteroffiziere vom Bootsmann an aufwärts statt der Ärmelwinkel die Winkel in entsprechender Anordnung mit einer geschlossenen Borte als Schulterabzeichen, soweit Bekleidungsstücke mit Schulterabzeichen vorgesehen sind.

2. Die Offiziere tragen eine Stickerei auf dem Mützenschirm.

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 2 A v. 12. 11. 1962 I 673
Art. 2 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 2 A v. 9. 8. 1962 I 553

51-1-10

**Verordnung
zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit**

Vom 12. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1716, verk. am 15. 9. 1961

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die für die Dienstverhältnisse der Soldaten auf Zeit festgesetzten Dienstzeiten, die in der Zeit vom

30. September bis 31. Dezember 1961 einschließlich enden, werden um drei Monate verlängert, weil zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

51-1-11

**Zweite Verordnung
zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit**

Vom 2. Dezember 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1993, verk. am 8. 12. 1961

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die für die Dienstverhältnisse der Soldaten auf Zeit auf mindestens 18 Monate festgesetzten Dienstzeiten, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1962 wegen Zeitablaufs enden, werden

bis zum 31. März 1962 verlängert, weil zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern.

(2) Von der Verlängerung werden die Soldaten auf Zeit nicht betroffen, deren Dienstzeiten durch die erste Verordnung zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit vom 12. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1716) um drei Monate verlängert worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gesetz **51-2**
über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten
(Vertrauensmänner-Wahlgesetz)

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1052

§ 1

Wählergruppen

Für die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer beiden Stellvertreter bilden die Mannschaften, die Unteroffiziere und die Offiziere je eine Wählergruppe.

§ 2

Wahlbereiche

(1) Der Vertrauensmann der Mannschaften und der Vertrauensmann der Unteroffiziere werden für den Bereich einer Einheit, einer Schule oder eines Lehrganges, wenn dessen voraussichtliche Dauer mindestens drei Monate beträgt, in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Vertrauensmann der Offiziere wird für den Bereich eines Bataillons, eines entsprechenden Truppenteiles, eines Stabes der übrigen Verbände, einer Schule oder eines Lehrganges, wenn dessen voraussichtliche Dauer mindestens drei Monate beträgt, gewählt.

(3) Ein Vertrauensmann wird nur gewählt, wenn einer Wählergruppe mindestens fünf wahlberechtigte Soldaten angehören.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
3. derjenigen Soldaten, die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten mit gerichtlichen oder disziplinarischen Freiheitsstrafen von mehr als 14 Tagen oder mit einer Laufbahnstrafe bestraft worden sind.

§ 4

Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von diesem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

§ 5

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 6

Bekanntgabe zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. daß nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. daß ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. daß die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen muß,
5. daß jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. daß nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. daß nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. daß ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten seiner Wählergruppe (Wählerverzeichnis) nach den listenmäßigen Unterlagen auf,

die ihm der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Soldat vorgeschlagen worden, der nach § 3 Abs. 2 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Soldaten benennen.

(3) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 10

Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge legt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 wählbar sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Ausgang spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bis zu deren Abschluß bekannt.

§ 11

Einzigiger Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel drei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben gleiches Aussehen.

(3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13

Briefwahl

(1) Einem Soldaten, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 14

Bereitstellen der Mittel

Der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 15

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniederen Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 18

**Bekanntgabe der Gewählten,
Aufbewahren der Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerliste, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 19

Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrage anfechten,

die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad des Vertrauensmannes. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit des Vertrauensmannes bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

§ 20

Dauer des Amtes des Vertrauensmannes

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neuwählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate. In Lehrgängen endet die Amtszeit des Vertrauensmannes mit deren Ende.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes (§ 21),
2. durch Verlust der Wählbarkeit, jedoch nicht bei einer Kommandierung von weniger als drei Monaten,
3. durch Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 22).

§ 21

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) sein Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 22

Abberufung des Vertrauensmannes

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe oder der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsführer) kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abberufen zu lassen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 23

Ruhen des Amtes

Das Amt des Vertrauensmannes ruht, solange ihm die Ausübung des Dienstes verboten oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

51-4 Altersgrenzen der Berufssoldaten

§ 24

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 20 Abs. 2), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 25

Schutz des Vertrauensmannes

(1) Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

§ 26

Erstmalige Wahl

(1) Nach Aufstellung einer Einheit, eines Verbandes, eines Stabes oder einer Schule soll die erste Wahl spätestens drei Monate nach Beginn der Aufstellung durchgeführt sein, bei Lehrgängen spätestens einen Monat nach ihrem Beginn.

(2) Bei bestehenden Einheiten, Verbänden, Stäben oder Schulen soll die erste Wahl innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

§ 27*

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

§ 27: Saarklausel aufgeh. durch G v. 30. 6. 1959 101-3

51-3

Gesetz

über die Beschränkung der Rückgriffshaftung der Soldaten

Vom 7. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 443, verk. am 9. 4. 1937

Einziges Paragraph*

(1) Hat ein Soldat beim Dienst in der *Wehrmacht* einem Dritten einen Schaden zugefügt, den das *Reich* dem Dritten nach dem Gesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) zu ersetzen hat, so

Einziges Paragraph Abs. 1: G v. 22. 5. 1910 2030-9

nimmt das *Reich* wegen seines Schadens den Soldaten nur dann in Anspruch, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

(2) Leistet der Soldat dem *Reich* Ersatz und hat das *Reich* einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.

51-4

Gesetz

über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

Vom 9. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 723, verk. am 15. 6. 1961

Artikel 1 und 2*

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung bis zum Ablauf des 30. September 1965 dürfen Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie folgende Dienstjahre in der Bundeswehr in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben:

1. Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute fünf Jahre,

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften (SG u. SVG)

2. Majore drei Jahre,

3. Oberstleutnante und Oberste zwei Jahre.

(2) Auf Berufssoldaten, die nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes auf die Dauer von fünf Jahren zu Berufssoldaten ernannt worden sind, ist § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Sachgebiet 52

Wehrbeschwerderecht – Wehrdisziplinarrecht

Wehrbeschwerdeordnung (WBO) *

Vom 23. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1066, verk. am 29. 12. 1956

§ 1 *

Beschwerderecht

(1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein.

(2) Die Beschwerde kann auch darauf gestützt werden, daß ihm auf einen Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist.

(3) Gegen dienstliche Beurteilungen findet eine Beschwerde nicht statt.

(4) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig. Insoweit wird das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 2

Verbot der Benachteiligung

Niemand darf dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

§ 3

Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) bleibt unberührt.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

§ 4

Vermittlung und Aussprache

(1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.

(2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

(3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein persönliches Vertrauen ge-

nießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung der Vermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener) und der Vertrauensmann dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.

(4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.

(5) Bittet der Beschwerdeführer den Betroffenen vor der Vermittlung oder an Stelle einer Vermittlung um eine Aussprache, so hat der Betroffene ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.

§ 5

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, so kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.

(2) Soldaten, die in einem Lazarett liegen, können Beschwerden auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des Lazaretts einlegen. Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können Beschwerden auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen.

(3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, so haben sie diese unverzüglich der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

§ 6

Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, so ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Beschwerdeführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Fristversäumnis

Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, so läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

Überschrift: Gilt im Saarland gem. § 1 Nr. 73 V. v. 26. 8. 1957 I 1255; die WBO bleibt von der VwGO unberührt gem. § 190 Abs. 1 Nr. 6 VwGO 340-1

§ 1 Abs. 4: GG 100-1

§ 8

Zurücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Diese Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

§ 9

Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. In Angelegenheiten der Wehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Wehrverwaltung.

(2) Hat das Unterstellungsverhältnis des Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) gewechselt und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, so geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Betroffenen über.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

§ 10

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens oder persönliche Kränkungen, so soll der Vertrauensmann gehört werden.

§ 11

Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, so gilt folgendes:

- a) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft in diesem Falle erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.
- b) Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung über die Beschwerde ge-

mäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Behebung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 treffen.

§ 12*

Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen. In einem ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, so kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiterzubehandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden, so ist sie unter Hinweis auf diese Mängel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

§ 13

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, daß er nicht hätte ergehen dürfen. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen.

(2) Ergibt sich, daß ein Dienstvergehen vorliegt, so ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist die getroffene disziplinare Entscheidung mitzuteilen.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

§ 14

Umfang der Untersuchung

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

§ 12 Abs. 1: VwZG 201-3

§ 12 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 G v. 9. 6. 1961 I 689

§ 15

Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, daß nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endigt.

§ 16

Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe (§ 12) weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung zuständig.

(4) Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

§ 17

Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsweges gemäß § 59 des Soldatengesetzes.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Mißbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Vorgesetzten schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt wird. Der Vorgesetzte, der über die weitere Beschwerde entschieden hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Truppendienstgericht vor. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Stellung des Antrages gehört.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung des Truppendienstgerichts ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(6) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann die aufschiebende Wirkung anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

§ 18

Verfahren des Truppendienstgerichts

(1) Für die Besetzung des Truppendienstgerichts ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Das Truppendienstgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es kann Beweise wie im disziplinargerichtlichen Verfahren erheben. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung, kann jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält. Haben Beweiserhebungen stattgefunden, so hat das Truppendienstgericht das Beweisergebnis dem Beschwerdeführer auf Antrag mitzuteilen und ihm binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist, die wenigstens drei Tage betragen muß, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für gegeben, so verweist es die Sache an das zuständige Gericht. Die Entscheidung ist für das Verwaltungsgericht bindend.

(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Wehrdienstsenat zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Der Wehrdienstsenat entscheidet mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern durch Beschluß. Die Entscheidung des Wehrdienstsenats ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend.

§ 19

Inhalt der Entscheidung

(1) Hält das Truppendienstgericht einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, so hebt es den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, daß er rechtswidrig war. Hält das Truppendienstgericht die Ablehnung eines Antrages oder die Unterlassung einer Maßnahme für rechtswidrig, so spricht es die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweit tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, so spricht das Truppendienstgericht auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

§ 20

Anrufung des Bundesministers für Verteidigung

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer den Bundesminister für Verteidigung anrufen,

1. wenn er keinen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts gestellt hat oder
2. wenn die Voraussetzungen für einen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17) nicht gegeben sind und das Gericht den Antrag aus diesem Grund verworfen hat.

Die Frist für die Anrufung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt in den Fällen der Nummer 1 mit Ablauf der für den Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts vorgesehenen Frist, in den Fällen der Nummer 2 mit der Zustellung der Entscheidung.

(2) Die Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine vom Bundesminister für Verteidigung getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 21

Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung

Für die Anfechtung von Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers für Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden gilt § 17 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag auf Entscheidung des Wehrdienstgerichts kann unmittelbar gestellt werden.

2. Über den Antrag entscheidet an Stelle des Truppendienstgerichts der Wehrdienstsenat. §§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 22

Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

(1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, so tritt das Beschwerdeverfahren (Beschwerde und weitere Beschwerde) an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Gegen Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat. Gegen eine Beschwerdeentscheidung ist die Klage unmittelbar zulässig.

(4) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

- (5) § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wehrdisziplinarordnung (WDO)

Vom 15. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 189, verk. am 18. 3. 1957

Neufassung auf Grund Art. 4 des am 15. 6. 1961 verkündeten Gesetzes vom 9. 6. 1961 I 689
durch Bekanntmachung vom 9. 6. 1961 I 697

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">EINLEITENDE BESTIMMUNG</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich 1</p> <p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen</p> <p>Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen 2</p> <p>Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen 3</p> <p>Erteilen der Anerkennungen 4</p> <p>Widerruf von Anerkennungen 5</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Disziplinarstrafen, Ermessungsgrundsatz 6</p> <p>Zeitablauf 7</p> <p>Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe 8</p> <p>Vorläufige Festnahme 9</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung</p> <p>1. Einfache Disziplinarstrafen</p> <p style="padding-left: 20px;">Arten der einfachen Disziplinarstrafen 10</p> <p style="padding-left: 20px;">Verweis, strenger Verweis 11</p> <p style="padding-left: 20px;">Soldverwaltung 12</p> <p style="padding-left: 20px;">Geldbuße 13</p> <p style="padding-left: 20px;">Ausgangsbeschränkung 14</p> <p style="padding-left: 20px;">Arrest 15</p> <p>2. Disziplinalgewalt</p> <p style="padding-left: 20px;">Disziplinarvorgesetzte 16</p> <p style="padding-left: 20px;">Stufen der Disziplinalgewalt 17</p> <p style="padding-left: 20px;">Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvor- gesetzten 18</p>	<p style="text-align: right;">§</p> <p>Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinar- vorgesetzten 19</p> <p>Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad 20</p> <p>3. Ausübung der Disziplinalgewalt</p> <p style="padding-left: 20px;">Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten .. 21</p> <p style="padding-left: 20px;">Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten 21 a</p> <p style="padding-left: 20px;">Disziplinarbestrafung und Strafverfahren 22</p> <p style="padding-left: 20px;">Selbständigkeit der nächsten Disziplinarvor- gesetzten 23</p> <p style="padding-left: 20px;">Absehen von Disziplinarstrafe 24</p> <p style="padding-left: 20px;">Verhängen der Disziplinarstrafe 25</p> <p style="padding-left: 20px;">Richtlinien für das Bemessen der Disziplinar- strafe 26</p> <p style="padding-left: 20px;">Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe 27</p> <p style="padding-left: 20px;">Verhängen von Arreststrafen 28</p> <p style="padding-left: 20px;">Disziplinarvorgesetzter und disziplinargericht- liches Verfahren 29</p> <p>4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen 30</p> <p>5. Nochmalige Prüfung</p> <p style="padding-left: 20px;">Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe 31</p> <p style="padding-left: 20px;">Dienstaufsicht 32</p> <p>6. Vollstreckung</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen 33</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckender Vorgesetzter 34</p> <p style="padding-left: 20px;">Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunter- brechung 35</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung.. 36</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckung von Geldbußen 37</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckung von Arreststrafen 38</p> <p style="padding-left: 20px;">Behelfsvollzug bei Arreststrafen 39</p> <p style="padding-left: 20px;">Vollstreckung von Geldbußen und Arrest- strafen im Zusammenhang mit dem Entlas- sungstag 40</p> <p style="padding-left: 20px;">Verjährung der Vollstreckung 41</p> <p>7. Disziplinarbücher, Tilgung</p> <p style="padding-left: 20px;">Disziplinarbücher 42</p> <p style="padding-left: 20px;">Tilgung 42 a</p> <p style="padding-left: 20px;">Auskünfte 42 b</p>
---	--

	§		§
Dritter Abschnitt			
Das disziplinargerichtliche Verfahren			
1. Laufbahnstrafen		8. Hauptverhandlung	
Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren	43	Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung	84
Gehaltskürzung	44	Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung	85
Versagung des Aufsteigens im Gehalt	45	Beweisaufnahme	86
Zurückstufung	46	Gegenstand der Urteilsfindung	87
Dienstgradherabsetzung	47	Unterhaltsbeitrag	88
Entfernung aus dem Dienstverhältnis	48	Unterzeichnung des Urteils, Zustellung	89
Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve ...	49	9. Rechtsmittel	
2. Wehrdienstgerichte	50	a) Beschwerde	90
a) Truppendienstgerichte		b) Berufung	
Errichtung	51	Zulässigkeit und Frist der Berufung	91
Zuständigkeit	52	Form der Einlegung der Berufung	92
Mitglieder des Truppendienstgerichts	53	Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung	93
Militärische Beisitzer	54	Unzulässige Berufung	94
Besetzung	55	Zustellung der Berufung	95
Große Besetzung	56	Aktenübersendung an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)	96
Säumige Beisitzer, Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer	57	Beschluß des Berufungsgerichts	97
b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate) ..	58	Urteil des Berufungsgerichts	98
3. Wehrdisziplinaranwälte	59	Verfahrensgrundsätze	99
4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren		c) Rechtskraft	100
Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve	60	10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen	
Früher begangene Dienstvergehen	61	Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	101
Verhältnis zum Strafverfahren	62	Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	102
Aussetzung wegen anderer Verfahren	63	11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	
Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten ..	64	Zulässigkeit der Wiederaufnahme	103
Zeugen und Sachverständige	65	Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund	104
Unzulässigkeit der Verhaftung	66	Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil	105
Beschlagnahmen und Durchsuchungen	67	Verfahren	106
Ladungen, Zustellungen	68	12. Strafvollstreckung	107
Verteidigung	69	13. Kosten	
Ergänzende Vorschriften	70	Allgemeines	108
5. Einleitung des Verfahrens		Umfang der Kostenpflicht	109
Einleitungsverfügung	71	Kostenpflicht des Verurteilten	110
Einleitungsbehörden	72	Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme	111
Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens	73	Kosten bei Freispruch	112
Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren	74	Entscheidung über die Kosten	113
6. Untersuchung		Schlußvorschriften	
Anordnung der Untersuchung, Ablehnung ...	75	Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit	114
Vernehmung des Beschuldigten	76	Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht	115
Neue Anschuldigungen	77	Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes	116
Abschluß der Untersuchung	78	Bindung der Gerichte an Disziplinar-entscheidungen	117
7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung		Gnadenrecht	118
Einstellung, Anschuldigungsschrift	79	Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung	119
Zustellung der Anschuldigungsschrift	80	Einschränkung von Grundrechten	120
Anrufung des Truppendienstgerichts	81	Mitglieder der Truppendienstgerichte mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ...	121
Akteneinsicht	82	Übergangsbestimmungen	122
Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist ..	83	Inkrafttreten	123

Einleitende Bestimmung

Geltungsbereich

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen.

(2) Es gilt für die Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren (Dritter Abschnitt des Zweiten Teils) gelten auch für die Angehörigen der Reserve und die Soldaten im Ruhestand.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

Erster Teil

Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen

§ 2

Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen sind

1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl.
2. Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung.

(3) Mit einer Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu zwei Wochen verbunden werden.

§ 3

Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. der Bundesminister für Verteidigung Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung.

(2) Es können gewähren oder genehmigen

1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung Sonderurlaub bis zu drei Tagen,
2. der Bataillonskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,
3. der Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung Sonderurlaub bis zu zwei Wochen.

§ 4

Erteilen der Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser Anerkennung würdig sein. Die Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Der Vertrauensmann soll gehört werden.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

§ 5

Widerruf von Anerkennungen

Eine förmliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorliegen. Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung. Hat ein höherer Vorgesetzter die Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Wird die Anerkennung widerrufen, so ist ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Zweiter Teil

Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 114) können durch einfache Disziplinarstrafen (§ 10) oder durch Laufbahnstrafen (§ 43) geahndet werden. Die Verhängung von Laufbahnstrafen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

§ 7

Zeitablauf

(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine Laufbahnstrafe gerechtfertigt hätte, mehr als drei Monate verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens ist.

§ 8

Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe

(1) Wegen eines Dienstvergehens darf ein Beschuldigter nur einmal disziplinar bestraft werden. § 74 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Beschuldigten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 9

Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinalgewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;

2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,
b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

ZWEITER ABSCHNITT**Die Disziplinalgewalt
der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung****1. Einfache Disziplinarstrafen**

§ 10

Arten der einfachen Disziplinarstrafen

(1) Die Disziplinarstrafen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarstrafen), sind

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Geldbuße,
5. Ausgangsbeschränkung,
6. Arrest.

(2) Neben Arrest kann Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung oder eine dieser Strafen verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 11

Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 12

Soldverwaltung

(1) Die Soldverwaltung besteht darin, daß die Besoldung in Teilbeträgen ausgezahlt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt werden.

(2) Die Soldverwaltung dauert höchstens drei Monate. Sie darf nur gegen unverheiratete Soldaten und nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.

§ 13

Geldbuße

(1) Die Geldbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Soldes nicht übersteigen.

(2) Beim Bemessen der Geldbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

§ 14

Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstscluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung).

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

§ 15

Arrest

(1) Der Arrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Bei der Strafverhängung kann angeordnet werden, daß der Bestrafte am Dienst teilnimmt.

(2) Der Arrest dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

2. Disziplinalgewalt

§ 16

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinalgewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister für Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, so geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesezte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 17

Stufen der Disziplinalgewalt

(1) Die Disziplinalgewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef und ein Offizier in entsprechender Dienststellung
gegen Unteroffiziere und Mannschaften
Verweis, strengen Verweis, Soldverwaltung, Geldbuße und Ausgangsbeschränkung,
gegen Offiziere
Verweis;

2. der Bataillonskommandeur und ein Offizier in entsprechender Dienststellung
gegen Unteroffiziere und Mannschaften
außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 1 Arrest,
gegen Offiziere
die Disziplinarstrafen wie gegen Unteroffiziere und Mannschaften außer Arrest;
3. der Bundesminister für Verteidigung sowie die Offiziere vom Regimentskommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 2
gegen Offiziere
Arrest.

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinalgewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 18

**Zuständigkeit
des nächsten Disziplinarvorgesetzten**

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinalgewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, so wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

§ 19

**Zuständigkeit
des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 18 Abs. 3 von einem Dienstgradhöheren begangen ist,
3. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 20

Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinalgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinalgewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinalgewalt der höchsten Stufe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinalgewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinalgewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

3. Ausübung der Disziplinalgewalt

§ 21

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er bestrafen, die Tat zur disziplinarbestrafung weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will.

(2) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Straf-

verfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinarerledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.

§ 21 a

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Jede Bestrafung setzt voraus, das der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist.

(2) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat.

(4) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.

§ 22

Disziplinarbestrafung und Strafverfahren

(1) Ist das Dienstvergehen eine Straftat und ergeht wegen dieser Tat ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, so sind für die Verhängung einer Disziplinarstrafe die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Wehrdienstgericht bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4, § 30 Nr. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 3 und 4 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Erght das strafgerichtliche Urteil nach einer wegen derselben Tat bereits verhängten und unanfechtbar gewordenen Disziplinarstrafe und weichen die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils von denen der Strafformel der Disziplinarstrafe ab, so gelten die abweichenden Feststellungen für den Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe als neue Tatsachen (§ 31 Abs. 3 Satz 1). In diesen Fällen entscheidet über den Antrag stets das Wehrdienstgericht.

§ 23

Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll. Der vorsätzliche Bruch der Ausgangsbeschränkung ist jedoch stets mit Arrest zu bestrafen.

(2) Bestraft der Disziplinarvorgesetzte den Beschuldigten, so dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des Antrags nach § 31 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 aufheben.

(3) Läßt der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen straflos, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 74 bleibt unberührt.

§ 24

Absehen von Disziplinarstrafe

(1) Entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, daß der Beschuldigte nicht bestraft wird, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, oder sieht er von Strafe ab, weil er die Tat straflos lassen will, so hat er die Entscheidung dem Beschuldigten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden.

§ 25

Verhängen der Disziplinarstrafe

(1) Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Bestrafung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat.

(2) Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Beschuldigten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen und bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer enthalten. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten bei der Verhängung der Strafe auszuhandigen. Er ist zugleich über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren. Eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung ist ihm bekanntzugeben. Auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) soll er hingewiesen werden.

(4) Sind mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), so können sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr aufheben oder ändern oder, außer im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 35 Abs. 1), unvollstreckt lassen.

§ 26

Richtlinien

für das Bemessen der Disziplinarstrafe

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarstrafe sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, daß Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Beschuldigten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Strafen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Strafen überzugehen.

(3) Arreststrafen sollen erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarstrafen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinare Freiheitsstrafe gebietet.

(4) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe

Auf die Disziplinarstrafe kann eine Freiheitsentziehung, die der Beschuldigte aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarstrafe ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 28

Verhängen von Arreststrafen

(1) Eine Arreststrafe darf erst verhängt werden, nachdem der Richter sie ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt hat. Über die Rechtmäßigkeit der Arreststrafe entscheidet ein richterliches Mitglied des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die nach § 21 a entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.

(3) Lehnt der Richter eine Arreststrafe ab oder erklärt er nur eine kürzere Arreststrafe für rechtmäßig, so hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine Laufbahnstrafe angebracht ist, so übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung (§ 72).

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht die beabsichtigte oder eine kürzere Arreststrafe für begründet, so verhängt es diese selbst. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören. Dem Beschuldigten darf nur eine Begründung für die verhängte Strafe mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht eine Arreststrafe nicht für begründet, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe er den Beschuldigten bestraft. Hält das Truppendienstgericht eine Laufbahnstrafe für angebracht, so übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf eine Arreststrafe verhängt werden, bevor der Richter sie für rechtmäßig erklärt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, so sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Erklärt er die verhängte Strafe nicht für rechtmäßig, so hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Aufhebung der Strafe beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesdisziplinarhof Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht.

§ 29

Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten, so führt er die Entscheidung der Einleitungsbehörde (§ 72) herbei.

4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen

§ 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarstrafen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt unbeschadet des § 40 Abs. 2 die Vollstreckung der Disziplinarstrafe, wenn der Beschuldigte sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Beschuldigten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Strafe, zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so hemmt die weitere Beschwerde die Vollstreckung nicht;
2. über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der strafende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 16 Abs. 3 gilt dies sinngemäß;
3. gegen Arreststrafen ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesdisziplinarhofes an Stelle des Truppendienstgerichts in den Fällen des § 21 der Wehrbeschwerdeordnung bleibt unberührt. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 28 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;

4. die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen;
5. wird an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarstrafe eine neue Disziplinarstrafe verhängt, so muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Strafe vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Strafen wird über die Anrechnung nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. Wird an Stelle einer vollstreckten Geldbuße eine geringere Geldbuße festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen;
6. über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung;
7. hebt das Wehrdienstgericht die Bestrafung auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, so kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden;
8. wird eine Disziplinarstrafe aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarstrafe an ihre Stelle tritt, so ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Bestrafung bekanntgemacht worden ist.

5. Nochmalige Prüfung

§ 31

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe

- (1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Disziplinarstrafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war.
- (2) Der Disziplinarvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Strafe herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.
- (3) Der Bestrafte kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Strafe führen können. Der Bestrafte kann sich nur auf solche neuen Tatsachen und Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.
- (4) Über die Anträge entscheidet die Stelle, die im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Stellt der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung im Falle der Beschwerde zuständig wäre, oder ein ihm übergeordneter Disziplinarvorgesetzter den Antrag oder hat das Wehrdienstgericht die Strafe verhängt, so entscheidet dieses. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

§ 32

Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt.

(2) Disziplinarstrafen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,
2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
3. der Bestrafte wegen der Tat bereits disziplinar bestraft worden war,
4. der Vorgesetzte seine Disziplinalgewalt überschritten hat (§ 17),
5. der Disziplinarvorgesetzte die Tat zunächst für straflos erklärt hatte und keine wesentlichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 24),
6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 7 Abs. 2),
7. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 a Abs. 3),
8. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2),
9. die Arreststrafe nicht von einem Richter für rechtmäßig erklärt ist (§ 28 Abs. 1).

(3) Für das Aufheben der Strafen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

(4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Strafe eine neue Bestrafung zulässig und angebracht ist. § 30 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

6. Vollstreckung

§ 33

Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen

(1) Eine Disziplinarstrafe, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Bestrafte an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Bestrafte auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarstrafen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidungen verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 100) wirksam und vollstreckbar.

§ 34

Vollstreckender Vorgesetzter

(1) Einfache Disziplinarstrafen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Strafe von

einer anderen Stelle verhängt, so ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Bestrafte sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarstrafen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

§ 35

**Strafaussetzung,
Strafaufschub und Strafunterbrechung**

(1) Beim Verhängen der Disziplinarstrafe kann die Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten ausgesetzt werden, um dem Bestraften Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Wird der Bestrafte bis zum Ablauf der Bewährungsfrist nicht gerichtlich oder erneut disziplinar bestraft, so ist die Strafe erlassen. Andernfalls ist die Strafe mit der neuen Strafe zu vollstrecken. Strafaussetzung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn der Beschuldigte bisher nicht oder nur geringfügig bestraft war und von der Maßnahme ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Auf Laufbahnstrafen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 36

**Vollstreckung von Verweis,
strengem Verweis, Soldverwaltung
und Ausgangsbeschränkung**

(1) Der Verweis gilt mit dem Verhängen und, wenn er durch eine Entscheidung des Wehrdienstgerichts verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt. Er wird nicht bekanntgemacht.

(2) Der strenge Verweis wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils des Bestraften vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Soldverwaltung beginnt mit der Festsetzung der dem Bestraften auszahlenden Teilbeträge.

(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem hierfür befohlenen Zeitpunkt. Der Befehl soll zugleich die Anweisung enthalten, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung das zusätzliche Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Dem Bestraften kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

§ 37*

Vollstreckung von Geldbußen

(1) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ruhegehalt, der Übergangsbeihilfe oder den Übergangsbezügen einbehalten werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für die Einbehaltung oder Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Geldbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Geldbuße unterliegen die Dienstbezüge oder der Sold nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Bestraften sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltungspflichten notwendig sind.

§ 38

Vollstreckung von Arreststrafen

(1) Die Vollstreckung der Arreststrafe beginnt mit der Einlieferung in das Arrestlokal.

(2) Vor dem Vollstrecken einer Arreststrafe ist die Haftfähigkeit des Bestraften ärztlich festzustellen. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesundheitszustand des Bestraften die Unterbrechung einer Arreststrafe erfordert, so hat der vollstreckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Arzt zu hören. Bei Gefahr für seine Gesundheit kann der Bestrafte auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in eine Krankenanstalt überführt werden. Die Überführung unterbricht die Vollstreckung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird.

(3) Die Arreststrafe wird in einem Arrestraum verbüßt, der unter Verschuß zu halten ist. Täglich ist eine Stunde im Freien zu verbringen. Selbstbeschäftigung kann gestattet werden. Nimmt der Bestrafte am Dienst teil, so beschränkt sich die Einschließung auf die Freizeit.

§ 39

Behelfsvollzug bei Arreststrafen

(1) Bei Arreststrafen ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Arrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

§ 37 Abs. 3: VwVG 201-4

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Bestraften während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Bestrafte auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 40

Vollstreckung von Geldbußen und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

(1) Ist eine Geldbuße vor dem Entlassungstag unanfechtbar geworden, so kann sie auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit eine Arreststrafe mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 25 Abs. 1, § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer der noch nicht verbüßten Arreststrafe.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 41

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Strafausspruch unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

7. Disziplinarbücher, Tilgung

§ 42

Disziplinarbücher

(1) Förmliche Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Disziplinarstrafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher einzutragen. Soweit Personalakten geführt werden, sind sie auch in diese einzutragen.

(2) Einzutragen sind auch der Tag der Anhörung des Beschuldigten (§ 21 a Abs. 3), das Aufheben von Disziplinarstrafen, die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Disziplinarstrafen, die Vollstreckung, die Strafaussetzung zur Bewährung, der Erlaß der Strafe nach Bewährung, der Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung sowie das Absehen von der Vollstreckung im Falle des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dienststelle, die das Disziplinarbuch oder die Personalakten führt, sind die Anerkennungen und Strafen sowie die Maßnahmen nach Absatz 2 mitzuteilen, die von anderen Dienststellen ausgesprochen worden sind.

§ 42 a

Tilgung

(1) Eine widerrufenen Anerkennung (§ 5) ist zu tilgen. Eine einfache Disziplinarstrafe (§ 10 Abs. 1) ist zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung die-

ser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.

(2) Die Tilgungen sind in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen.

§ 42 b

Auskünfte

(1) Auskünfte über einfache Disziplinarstrafen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt.

(2) Ist eine einfache Disziplinarstrafe getilgt, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen. Gerichte, Staatsanwälte und Wehrdisziplinaranwälte können im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren aus besonderen Gründen anordnen, daß der Bestrafte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat.

DRITTER ABSCHNITT

Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen

§ 43

**Disziplinarstrafen
im disziplinargerichtlichen Verfahren**

(1) Laufbahnstrafen sind

1. Gehaltskürzung,
2. Versagung des Aufstiegens im Gehalt,
3. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
4. Dienstgradherabsetzung,
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
6. Kürzung des Ruhegehalts,
7. Herabsetzung des Ruhegehalts,
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Versagung des Aufstiegens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte können auch einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) verhängen.

(5) Die §§ 26 und 27 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

§ 44

Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hat der Bestrafte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Endet das Dienstverhältnis und steht dem Bestraften ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Dienstbezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 45

Versagung des Aufstiegens im Gehalt

Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Soldaten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Bestrafte nicht befördert werden.

§ 46*

Zurückstufung

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Soldat die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt. Er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen. Der Bestrafte darf so lange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 47

Dienstgradherabsetzung

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren innerhalb ihrer Laufbahngruppe bis zum niedrigsten Dienstgrad ihrer Laufbahn, in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften bei Berufssoldaten bis zum Feldwebel, im übrigen unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad. Der Bestrafte darf nur bei besonderer Bewährung und frühestens drei Jahre nach der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.

(3) Ist einem früheren Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Übergangsbeförderung nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeförderung als Offizier erhalten hat; seine Übergangsbeförderungsränge richten sich nach seinem neuen Dienstgrad.

§ 48

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienst nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.

§ 49

Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Herabsetzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Die Herabsetzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, die Kürzung des Ruhegehalts an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der Ruhegehaltsbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Die Kürzung der Übergangsbeförderung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung dieser Bezüge um höchstens ein Fünftel und längstens auf die Zeit, für die diese Bezüge zustehen. Der Ausgleich und die Übergangsbeförderung können bis zur Hälfte gekürzt werden. Der Anspruch auf Berufsförderung kann aberkannt werden. Beim Tode des Bestraften gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.

(3) Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe. § 46 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Gegen einen Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, so ist das Gericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

2. Wehrdienstgerichte

§ 50

(1) Dienstgerichte für Disziplinarverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 51 bis 57) und der Bundesdisziplinarhof [Wehrdienstsenate] (§ 58).

(2) Die Mitglieder der Wehrdienstgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Truppendienstgerichte

§ 51

Errichtung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung errichtet durch Verordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich. Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern), die ihren Sitz auch außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben können.

(2) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung.

(3) Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird die Geschäftsverteilung durch Beschluß des Präsidiums bestimmt, das aus dem dienstaufsichtführenden Richter des Truppendienstgerichts und den beiden dienstältesten Vorsitzenden der Truppendienstkammern besteht. Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres auch geändert werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(4) Bei jedem Truppendienstgericht besteht eine Geschäftsstelle.

§ 52*

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschuldigten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

§ 52 Abs. 2: GG 100-1

(2) Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrrersatzbehörde oder, soweit der Beschuldigte nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das für den Sitz des Bundesministers für Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, so bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß das zuständige Truppendienstgericht.

§ 53*

Mitglieder des Truppendienstgerichts

(1) Mitglieder des Truppendienstgerichts sind der dienstaufsichtführende Richter, die weiteren richterlichen Mitglieder und die militärischen Beisitzer als ehrenamtliche Richter.

(2) Die richterlichen Mitglieder müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.

(3) Als richterliches Mitglied kann auch ein Richter kraft Auftrags verwendet werden. Ein Richter kraft Auftrags kann bei der großen Besetzung (§ 56) nicht den Vorsitz führen.

§ 54

Militärische Beisitzer

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen. Der Vorsitzende lost in öffentlicher Sitzung der Truppendienstkammern vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Benannten, die der Bundesdisziplinarhof nicht ausgelost hat (§ 58), die erforderliche Zahl der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen aus und trägt sie in eine Jahresliste ein. Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird für jede Kammer eine Jahresliste aufgestellt. Nach der Reihenfolge der Jahresliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen berufen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund, von der Jahresliste abzuweichen, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Jahresliste abgewichen, so ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sit-

§ 53: I. d. F. d. § 99 Nr. 1 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung v. 1. 7. 1962
§ 53 Abs. 2: Deutsches Richtergesetz 301-1

zung zu berufen. Wird die Berufung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest des Geschäftsjahres berufen.

(2) Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat. Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des Beschuldigten, jedoch weder demselben Truppenteil noch demjenigen des Beschuldigten angehören. In Verfahren gegen einen Offizier soll beisitzender Stabs-offizier ein Regimentskommandeur oder früherer Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sein.

(3) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Liste von Hilfsbeisitzern aus Truppenteilen und Dienststellen am Gerichtssitz oder in seiner Nähe aufgestellt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 55

Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat oder eine Anordnung über die Unterbringung und Beobachtung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zu treffen ist.

(2) Beisitzer sind ein Soldat, der der Dienstgradgruppe und nach Möglichkeit der Laufbahn des Beschuldigten angehört, und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabsoffizier.

(3) Die Vorschriften über die Besetzung gelten auch in Verfahren gegen Angehörige der Reserve und gegen Soldaten im Ruhestand.

§ 56

Große Besetzung

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Zuziehung eines weiteren richterlichen Mitglieds anordnen (große Besetzung), wenn dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles oder wegen des Umfangs der Sache notwendig erscheint.

57*

Säumige Beisitzer,**Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer**

(1) Auf Beisitzer, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf Beisitzer, gegen die ein gerichtliches oder disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden §§ 38 und 39 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung.

§ 57 Abs. 1: BDO 2031-1

(2) Das Amt eines Beisitzers des Truppendienstgerichts erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahnstrafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
3. den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält.

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Beisitzer aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, so erlischt sein Amt als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate)

§ 58*

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden bei dem Bundesdisziplinarhof besondere Senate (Wehrdienstsenate) gebildet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Sitz der Wehrdienstsenate zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich des Bundesdisziplinarhofes zustehen, soweit die Wehrdienstsenate berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung aus.

(3) Die Wehrdienstsenate sind nur für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen zuständig. Für die Berufung der richterlichen Mitglieder gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Sie werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung berufen; sie können nur Mitglieder von Wehrdienstsenaten sein. Die anderen richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes können durch Beschluß des Präsidiums zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden, wenn die Wehrdienstsenate infolge Verhinderung ihrer Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig sind. § 41 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung ist bei der erstmaligen Besetzung der Wehrdienstsenate nicht anzuwenden.

(4) Die Wehrdienstsenate beschließen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außerhalb der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sie entscheiden in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern. § 55 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(5) Die militärischen Beisitzer werden vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Jahreslisten, die bei den Truppendienstgerichten geführt werden, durch einen Richter eines Wehr-

§ 58 Abs. 3: Richterwahlgesetz 301-2; BDO 2031-1

dienstsenates aus den Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum Beisitzer berufen, andere Soldaten für zwei Jahre. § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 57 gelten sinngemäß.

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 59*

(1) Zur Vertretung der Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren bestellt der Bundesminister für Verteidigung bei den Truppendienstgerichten Beamte, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Die Wehrdisziplinaranwälte haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Strafvollstreckung im disziplinargerichtlichen Verfahren.

(2) Beim Bundesdisziplinarhof wird als Vertreter der obersten Dienstbehörde ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister für Verteidigung und ist an dessen Weisungen gebunden. Ihm unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren

§ 60

Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

(1) Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, so wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt. Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht ausbezahlt werden.

(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

§ 61*

Früher begangene Dienstvergehen

(1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann im disziplinargerichtlichen Verfahren auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er während der früheren Wehrdienstzeit oder in den Fällen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

§ 59 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 99 Nr. 2 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung v. 1. 7. 1962; Deutsches Richtergesetz 301-1
§ 61 Abs. 2: BBG 2030-2

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 77 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem Richter- oder Beamtenverhältnis oder als Richter oder Beamter im Ruhestand begangen hat. Hierbei gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen auch bei einem Soldaten, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden oder entlassen war, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das Richter- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bund bestanden hat. Verfahren, die im Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit noch nicht abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

(3) Als einfache Disziplinarstrafen dürfen nur Verweis, strenger Verweis oder Geldbuße verhängt werden.

§ 62

Verhältnis zum Strafverfahren

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 103 Abs. 1 Buchstabe a).

(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ein Dienstvergehen enthalten, das nicht unter ein Strafgesetz fällt.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht. Das Wehrdienstgericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

§ 63

Aussetzung wegen anderer Verfahren

Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll und wenn die in dem anderen Verfahren zu entscheidende Frage für die Beurteilung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn dadurch eine unangemessene Verzögerung eintreten würde. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung des anderen Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren in einer gerichtlichen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 64*

Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Soldat sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 65

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch ein richterliches Mitglied ausgeführt.

§ 66

Unzulässigkeit der Verhaftung

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

§ 67

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen auch bei Gefahr im Verzug nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden.

§ 64 Abs. 2: FGG 315-1; BGB 400-2

§ 68*

Ladungen, Zustellungen

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige dienstlich gestellt. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten eine Abschrift der Ladung auszuhändigen. Andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister für Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, so gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.

(5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

§ 69*

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben, sowie Sol-

§ 68 Abs. 2 Nr. 3: ZPO 310-4

§ 69 Abs. 2: GG 100-1; GVG 300-2

daten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

§ 70*

Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Geschäftsverteilung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; ergibt sich bei der großen Besetzung (§ 56) Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Einleitung des Verfahrens

§ 71

Einleitungsverfügung

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung oder ein Havarieverfahren durchgeführt, so ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.

§ 72

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, der Bundesminister für Verteidigung; er kann seine Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung; ist der Beschuldigte Sanitätsoffizier und hat das Verfahren nicht ausschließlich Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten zum Gegenstand, so ist Einleitungsbehörde der vom Bundesminister für Verteidigung bestimmte Vorgesetzte im Sanitätsdienst;

§ 70: GVG 300-2; StPO 312-2

3. für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 73

**Antrag des Verdächtigen
auf Einleitung des Verfahrens**

Jeder, gegen den eine Laufbahnstrafe verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 74

**Nachträgliches
disziplinargerichtliches Verfahren**

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine Laufbahnstrafe für angebracht, so kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn der Beschuldigte wegen der Tat bereits durch einen Disziplinarvorgesetzten bestraft oder ausdrücklich unbestraft gelassen worden ist (§ 24). Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Falle des § 28 Abs. 4 entschieden hatte.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten abweichenden Ergebnis, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil gleichzeitig diese Entscheidung auf. § 30 Nr. 5 findet Anwendung. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

6. Untersuchung

§ 75

**Anordnung der Untersuchung,
Ablehnung**

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, so übersendet der Wehrdisziplinaranwalt die Akten dem dienstaufsichtführenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zur Anordnung der Untersuchung. Gibt dieser dem Antrag statt, so bestellt er ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der richterlichen Mitglieder des Truppendienstgerichts kann er den dienstaufsichtführenden Richter eines anderen Truppendienstgerichts um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Wehrdisziplinaranwalt und dem Beschuldigten bekanntzugeben.

§ 76

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen.

(2) Ein Beschuldigter, der Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist, ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 77

Neue Anschuldigungen

Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 78

Abschluß der Untersuchung

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen. Auf Antrag ist dem Beschuldigten zuvor Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 79

Einstellung, Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde stellt das disziplinargerichtliche Verfahren ein, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn sie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann, wenn nicht das Verfahren unzulässig ist, zugleich eine einfache Disziplinarstrafe verhängen, dies gilt nicht im Falle des § 74. Die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit der Entscheidung über eine etwaige Bestrafung zuzustellen.

(2) Andernfalls legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(3) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte vorher nicht hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 80

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 79 Abs. 3) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Beschuldigte auf sein Recht, gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 81

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 71 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Das Truppendienstgericht kann beschließen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 62 oder 63 ausgesetzt ist.

§ 82

Akteneinsicht

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Truppendienstgericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen oder auf seine Kosten beantragen.

§ 83

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 80 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Beschul-

digten, den Verteidiger und die zur Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen; die Namen der Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers angegeben werden. Um die Gestellung von Soldaten als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige ersucht der Vorsitzende die zuständige Dienststelle. Er ordnet ferner die Herbeischaffung anderer zur Hauptverhandlung notwendiger Beweismittel an.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

8. Hauptverhandlung

§ 84*

Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt,

1. wenn der Beschuldigte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist,
2. wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist oder wenn der Beschuldigte sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Wehrdienstgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint,
3. wenn der Beschuldigte Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist und er zu dem Termin ordnungsmäßig geladen worden war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde. Das Verfahren kann bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden, wenn der Beschuldigte vorübergehend handlungsunfähig ist; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 85

Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten und deren Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der

Vorsitzende der Truppendienstkammer kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten, die ein berechtigtes persönliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung dartun.

§ 86

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem anderen gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem Disziplinarverfahren gilt dies nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfindet. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt, so trägt der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben.

(4) Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

§ 87

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Das Truppendienstgericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren erhobenen Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 86 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 88*

Unterhaltsbeitrag

(1) Das Truppendienstgericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Abkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage

der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, so darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Ist der Verurteilte Unteroffizier oder Offizier auf Zeit, der nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hätte, so sind die für diese Fälle geltenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes über die Höhe des zu zahlenden Betrages und über die Anrechnung von anderweitigen Einkommen auf den im Urteil bewilligten Unterhaltsbeitrag entsprechend anzuwenden.

(2) In den Urteilsgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.

(3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist das Truppendienstgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht dieses Truppendienstgericht nicht mehr, so tritt an seine Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an ein Truppendienstgericht verweisen. Gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen finden § 64 Abs. 2 bis 6 und § 96 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß Anwendung.

§ 89

**Unterzeichnung des Urteils,
Zustellung**

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Rechtsmittel

a) Beschwerde

§ 90

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Truppendienstgericht innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. Soldaten können die Beschwerde auch zur Niederschrift bei

ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(3) Das Truppendienstgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

(4) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

§ 91

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung kann nicht allein angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Wehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 92

Form der Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 93

Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung

(1) Spätestens innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 91 Abs. 1 Satz 2 und § 92 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht der Bundesdisziplinarhof nicht zuzulassen, wenn sie vor der Berufungsbegründung entstanden sind und ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinarhofes auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

§ 94

Unzulässige Berufung

(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragt werden. § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Truppendienstgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 95

Zustellung der Berufung

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 96

Aktenübersendung

an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)

(1) Nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 übersendet das Truppendienstgericht die Akten dem Wehrdisziplinaranwalt, wenn die Voraussetzungen des § 94 nicht vorliegen. Der Wehrdisziplinaranwalt legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie binnen einer Woche dem Vorsitzenden des zuständigen Wehrdienstsenates übergibt.

(2) Für das Schriftstück über die Beantwortung der Berufung (§ 95 Abs. 2) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Wehrdienstsenates beauftragt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 97).

§ 97

Beschluß des Berufungsgerichts

- (1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß
1. die Berufung aus den Gründen des § 94 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
 2. das Urteil aufheben und die Sache an ein Truppendienstgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
 3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

(4) Das Truppendienstgericht, an das die Sache nach Absatz 1 Nr. 2 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesdisziplinarhofes zugrunde zu legen.

§ 98

Urteil des Berufungsgerichts

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und, wenn er nicht nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 99

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit §§ 96 bis 98 nichts anderes vorschreiben. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

c) Rechtskraft

§ 100

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofes werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 101

Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem Soldaten im Ruhestand gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit aufheben. Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet über die Aufrechterhaltung der Anordnungen das Truppendienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof gegeben. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 102

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 101 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit oder mit dem Verlust der Ansprüche auf Versorgung verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder

4. das Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrens mangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

In den Fällen der Nummer 3 kann gegen die Feststellung der Einleitungsbehörde binnen zwei Wochen die Entscheidung des Truppendienstgerichts angefochten werden.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

§ 103

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts,

1. in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder in der auf eine andere Laufbahnstrafe erkannt ist mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder
2. in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

- a) Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren und die der Antragsteller ohne Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte,
- b) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
- c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

- d) der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
- e) ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
- f) bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 104

Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 103 Abs. 1 Buchstaben b und e ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 103 Abs. 1 Buchstabe a beigebracht werden.

§ 105

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
2. durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

§ 106 *

Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister für Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt,

3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes angefochten wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Soldaten können den Antrag auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten §§ 87 bis 90, 91 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie §§ 92 bis 95 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

12. Strafvollstreckung

§ 107

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarstrafen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, notfalls (§ 34 Abs. 1 Satz 3) eine andere Dienststelle.

(2) Bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf eine solche Strafe lautende Urteil rechtskräftig wird. Entsprechendes gilt für die Dienstgradherabsetzung.

(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(4) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Soldat mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(5) Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Soldat nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufstiegens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet. Die Beförderungssperre (§ 45 Satz 3) beginnt in jedem Falle mit der Rechtskraft des Urteils.

(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats an die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe zu berechnenden Versorgungsbezüge.

(7) Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

13. Kosten

§ 108

Allgemeines

(1) Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

(2) Im Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nicht Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Soldat im Ruhestand ist, kann davon abgesehen werden, dem Beschuldigten Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten für den Umfang der Kostenpflicht und für die Kostenpflicht des Beschuldigten §§ 109 bis 112.

§ 109*

Umfang der Kostenpflicht

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 108 und 110 bis 113 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
4. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Beschuldigten (§ 68 Abs. 1 Satz 1) sowie für Zeugen und Sachverständige entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
5. die während der Ermittlungen und der richterlichen Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, Untersuchungsführers, beauftragten oder ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflgeanstalt,
7. die Gebühren und Auslagen eines zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
8. die baren Auslagen des auf Grund des § 64 Abs. 2 bestellten Pflgers.

§ 110

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der im disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat oder weil nur eine Disziplinarstrafe in Betracht kommt, die wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) oder, weil der Beschuldigte sich nicht mehr im Dienst befindet, nicht verhängt werden kann, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 111*

**Kosten bei Rechtsmitteln
und Wiederaufnahme**

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Wehrdienstgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag nach § 88 Abs. 4 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 2 der Bundesdisziplinarordnung oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 112

Kosten bei Freispruch

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 110 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Verteidigers können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein nur vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt worden ist. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 113*

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte zu tragen hat, sind ihm durch Übersendung einer Kostenrechnung mitzuteilen. Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer zulässig. Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 88 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigesteuert.

(3) Die dem Bund auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten sind auf seinen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Erinnerung

§ 111 Abs. 2: BDO 2031-1
§ 113 Abs. 2: VwVG 201-4

bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer eingelegt werden. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 114

Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, so kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, so darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 63 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, so kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

§ 115

**Besondere Entlassung
eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten
der früheren Wehrmacht**

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Beschuldigte auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 116*

**Verlust der Rechte
aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes**

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdienstgericht rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 115 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

§ 117

**Bindung der Gerichte
an Disziplinarentscheidungen**

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten so-

§ 116: GG 100-1; G 131 2036-1

52-2-1 Durchführung der Wehrdisziplinarordnung

wie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 118

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 52 des Soldatengesetzes sinngemäß.

§ 119

Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Sold im Sinne der §§ 13, 101 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

§ 120*

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 121

Mitglieder der Truppendienstgerichte mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Richterliche Mitglieder der Truppendienstgerichte können unbeschadet des vorgeschriebenen Mindestalters abweichend von § 53 Abs. 2 auch solche Personen sein, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden.

§ 122

Übergangsbestimmungen

Noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen Soldaten gehen mit dem Inkrafttreten der Wehrdisziplinarordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

§ 123

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 120: GG 100-1

52-2-1

Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung

Vom 10. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 384

Auf Grund des § 119 der Wehrdisziplinarordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1*

(1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 13, 44, 46 und 101 der Wehrdisziplinarordnung sind das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, die Stellenzulagen und die Ausgleichszulagen, bei Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland auch die Auslandszulage.

§ 1: I. d. F. d. § 1 V v. 14. 8. 1958 I 609, in Kraft ab 1. 8. 1958

(2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 47 und 48 der Wehrdisziplinarordnung sind alle dem Soldaten auf Grund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge.

§ 2

Sold im Sinne des § 13 der Wehrdisziplinarordnung ist der Wehrsold.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten

52-2-2

Vom 29. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 401, verk. am 30. 4. 1957

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 189) wird verordnet:

§ 1*

Errichtung der Truppendienstgerichte

(1) Truppendienstgerichte werden errichtet am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV und der Korpskommandos des Heeres; Sitz des Truppendienstgerichts bei dem I. Korps ist der Sitz des Stabes der 1. Grenadier-Division.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juni 1959 wird ein Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord errichtet.

§ 2*

Zuständigkeitsbereich der Truppendienstgerichte

(1) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos I erstreckt sich auf den Bereich der Wehrbereichskommandos I bis III, der des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos IV auf den Bereich der Wehrbereichskommandos IV bis VI. Er umfaßt alle Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs haben, soweit für sie keine Zuständigkeit nach Absatz 2 oder 3 begründet ist.

(2) Die Truppenteile und Dienststellen des Heeres gehören, soweit sie gliederungsmäßig einem Korpskommando des Heeres angehören oder einem Korpskommando des Heeres zugeteilt oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei diesem Korps errichteten Truppendienstgerichts.

(3) Die Truppenteile und Dienststellen der Luftwaffe und Marine gehören, soweit sie gliederungsmäßig einer Luftwaffengruppe oder dem Kommando der Flotte angehören oder einer Luftwaffengruppe oder dem Kommando der Flotte zugeteilt oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei dem Kommando der Luftwaffengruppe Nord errichteten Truppendienstgerichts.

(4) Für Soldaten, die in das Ausland entsandt sind, ist das Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos IV zuständig, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach Absatz 2 oder 3 richtet.

§ 1: I. d. F. d. V v. 24. 6. 1958 I 418 u. 21. 4. 1959 I 232
§ 2: I. d. F. d. V v. 21. 4. 1959 I 232

§ 3*

Auswärtige Truppendienstkammern

(1) Die Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung), die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, umfassen im Rahmen der Zuständigkeit ihres Truppendienstgerichts nach § 2

1. bei den Truppendienstgerichten am Sitz der Wehrbereichskommandos I und IV den Bereich des Wehrbereichskommandos, bei dem sie ihren Sitz haben,
2. bei den Truppendienstgerichten bei den Korpskommandos des Heeres den Befehlsbereich der Division, bei deren Stab sie ihren Sitz haben,
3. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffengruppe Nord den Befehlsbereich des Kommandos, bei dessen Stab sie ihren Sitz haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Truppenteile und Dienststellen der Marine, die gliederungsmäßig zum Zentralen Marinekommando oder Kommando der Flottenbasis gehören oder diesen zugeteilt oder unterstellt sind, sowie für die Technischen Schulen I und II der Luftwaffe.

§ 4

Geschäfte der Verwaltung, Dienstaufsicht, Vertretung

(1) Die dienstaufsichtführenden Richter der Truppendienstgerichte (§ 51 Abs. 3 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung) erledigen nach näherer Anordnung des Bundesministers für Verteidigung die Geschäfte der Gerichtsverwaltung; ihnen obliegt die Dienstaufsicht über die bei ihrem Gericht beschäftigten Beamten und Angestellten.

(2) Soweit ein Richter eines Truppendienstgerichts nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts vertreten werden kann, ordnet der Bundesminister für Verteidigung die Vertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verteidigung

§ 3: I. d. F. d. V v. 14. 12. 1962 I 729, in Kraft mit Wirkung v. 1. 1. 1963

52-2-3

Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Wehrdienstgerichten

Vom 19. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 641, verk. am 25. 6. 1957

Auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 189 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an: *

I.

Die Amtstracht des Bundeswehrdisziplinaranwalts sowie der für ihn auftretenden Beamten, der richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern, der Wehrdisziplinaranwälte und der Urkundsbeamten bei den Truppendienstgerichten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtsrobe tragen der Bundeswehrdisziplinaranwalt und die für ihn auftretenden Beamten sowie die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern eine breite weiße Halsbinde mit herabhängenden Enden, die Wehrdisziplinaranwälte und die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist für den Bundeswehrdisziplinaranwalt karmesinrot, für die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern, die Wehrdisziplinaranwälte und die Urkundsbeamten bei den Truppendienstgerichten schwarz. Die für den Bundeswehrdisziplinaranwalt auftretenden Beamten tragen vor einem Wehrdienstsenat karmesinrote, vor einer Truppendienstkammer schwarze Amts-

Einleitungssatz: BBG 2030-2

tracht. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern aus Samt, für den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die für ihn auftretenden Beamten und die Wehrdisziplinaranwälte aus Seide, für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Bundeswehrdisziplinaranwalt zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
- b) die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern eine Schnur in Silber,
- c) die Wehrdisziplinaranwälte und die für den Bundeswehrdisziplinaranwalt auftretenden Beamten eine Spange in Gold, wenn sie vor dem Bundesdisziplinarhof, in Silber, wenn sie vor den Truppendienstkammern tätig werden.

IV.

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.

52-2-4

Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate

Vom 30. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1330, verk. am 13. 9. 1957

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die für die Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen bei dem Bundesdisziplinarhof gebildeten besonderen Senate (Wehrdienstsenate) haben ihren Sitz in München.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrrestes

52-3

Vom 25. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 647, verk. am 30. 8. 1958

Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Geltungsbereich

§§ 2 bis 11 dieser Verordnung gelten für den Vollzug des Strafarrrestes durch Behörden der Bundeswehr.

§ 2

Art der Unterbringung

(1) Strafarrrest bis zu einem Monat wird in Kasernenarresträumen oder Standortarrestanstalten, Strafarrrest von mehr als einem Monat in Strafarrrestanstalten der Bundeswehr vollzogen.

(2) Der Bestrafte wird in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft mit anderen Soldaten, die sich im Strafarrrest befinden, untergebracht. Die Einzelhaft soll nur aus zwingenden Gründen so vollzogen werden, daß der Bestrafte unausgesetzt allein ist.

(3) Bei der Entscheidung über die Haftform sind insbesondere die Persönlichkeit des Bestraften, sein Lebensalter und Gesundheitszustand, die Strafdauer, die Ordnung und Sicherheit im Vollzug und die nach § 5 gebotene Beschäftigung zu berücksichtigen.

§ 3

Ärztliche Überwachung

(1) Bestehen vor Beginn des Strafvollzuges nach ärztlichem Befund Bedenken gegen den Vollzug des Strafarrrestes, so ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde herbeizuführen.

(2) Ergeben sich solche Bedenken nach Beginn des Strafvollzuges, so ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen. Bevor der Bestrafte in eine von der Vollzugsanstalt getrennte Krankenanstalt verbracht wird, ist möglichst die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde darüber abzuwarten, ob die Strafvollstreckung unterbrochen werden soll.

§ 4

Behandlung

(1) Der Bestrafte hat die Rechte und Pflichten des Soldaten, soweit sich nicht aus dem Strafvollzug etwas anderes ergibt.

(2) Der Vollzug des Strafarrrestes soll in dem Bestraften die Einsicht vertiefen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und seine Bereitschaft fördern, die soldatischen Pflichten zu erfüllen und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

Einleitungssatz: EGWStG 452-1

(3) Der Bestrafte ist täglich eine Stunde zur Bewegung im Freien anzuhalten, wenn die Witterung es zuläßt und soweit er sich nicht schon beim Dienst oder bei der Arbeit im Freien aufhält.

(4) Bei Arreststrafen von mehr als einem Monat können einem Bestraften, der sich gut führt, im Rahmen eines allmählich gelockerten Vollzugs verständige Wünsche erfüllt und Vollzugserleichterungen bewilligt werden, sofern das mit der Ordnung und Sicherheit im Vollzug vereinbar ist. Als besondere Erleichterungen können das Verlassen der Unterkunft und Urlaub bis zu drei Tagen gewährt werden.

§ 5

Beschäftigung

(1) Der Bestrafte soll in der Regel militärischen Dienst leisten. Ist das wegen seiner Persönlichkeit, der Art des Dienstes, der Kürze der Strafe oder aus anderen Gründen untunlich, so soll er nach Möglichkeit in einer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert.

(2) Soweit der Bestrafte nicht nach Absatz 1 beschäftigt wird, kann er im Kasernen- oder Anstaltsbereich zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck dienen und seinen Fähigkeiten angemessen sind. Er erhält keine Arbeitsbelohnung.

§ 6

Genußmittel

(1) Der Bestrafte darf sich Rauchwaren und andere Genußmittel in mäßigem Umfang vom eigenen Geld beschaffen.

(2) Der Genuß alkoholischer Getränke ist verboten.

§ 7

Verkehr mit der Außenwelt

(1) Der Bestrafte darf wöchentlich einen Brief absenden. Aus wichtigem Grund kann die Absendung weiterer Briefe zugelassen werden. Ohne zeitliche Beschränkung können Eingaben an die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, an den Wehrbeauftragten des Bundestages, an Vorgesetzte, Gerichte und Staatsanwaltschaften abgesandt werden. Dasselbe gilt für Schreiben an andere Dienststellen und in Rechtsangelegenheiten an Rechtsanwälte, Notare, andere Personen, die die Besorgung solcher Angelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, und Verteidiger.

(2) Der Bestrafte darf Briefe ohne zeitliche Beschränkung empfangen. Gehen sie in so geringen Zeitabständen ein, daß die Ordnung in der Anstalt gestört wird, so dürfen sie nach erfolglosem Hinweis an den Absender zurückgesandt werden, es sei denn, daß ihr Inhalt für den Bestraften bedeutungsvoll ist.

(3) Der Schriftverkehr wird überwacht. Sendungen, die unleserlich oder in einer Geheimsprache oder in Kurzschrift geschrieben sind oder deren Inhalt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, den Anstand gröblich verletzt oder geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug zu stören, können zurückgehalten werden; dies gilt nicht für Eingaben nach Absatz 1 Satz 3. Personen, die nicht mit der Überwachung beauftragt sind (§ 10), dürfen von dem Inhalt von Schreiben nur Kenntnis erhalten, soweit das zur zweckmäßigen Behandlung des Bestrafen und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Vollzug erforderlich ist.

(4) Der Bestrafte darf einmal monatlich Besuch empfangen. Weitere Besuche können gestattet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Besuch darf überwacht werden.

(5) Besucher können zurückgewiesen werden, wenn zu befürchten ist, daß sie den Bestraften schädlich beeinflussen oder die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug gefährden.

(6) Der schriftliche und mündliche Verkehr des Bestraften mit seinem Verteidiger, gleichviel in welcher Strafsache dieser für ihn tätig wird, ist gestattet und wird nicht überwacht.

(7) Ist gegen den Bestraften in einer anderen Sache die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nur, soweit nicht der Richter hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs des Bestraften mit der Außenwelt andere Anordnungen trifft.

§ 8

Ordnung und Sicherheit im Vollzug

(1) Gefährdet ein Bestrafte die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug, so können besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als notwendig ist, um die Ordnung oder Sicherheit zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. die Entziehung von Gegenständen, die der Bestrafte zu Gewalttätigkeiten, zum Entweichen oder sonst mißbrauchen könnte;
2. die Unterbringung in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft;
3. die Unterbringung in einer Beruhigungszelle.

(3) Eine in ihrer Wirkung schärfere Sicherungsmaßnahme darf nur angeordnet werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

§ 9

Ahndung von Verstößen

(1) Schuldhaftige Verstöße gegen die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug können durch Hausstrafen geahndet werden.

(2) Als Hausstrafen sind nur zulässig

1. die Beschränkung oder Entziehung von Vollzugserleichterungen;
2. die Beschränkung oder Entziehung der künstlichen Zellenbeleuchtung auf höchstens zwei Wochen;
3. hartes Lager für höchstens eine Woche;
4. Schmälerung der Kost für höchstens eine Woche.

(3) Mehrere der in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen dürfen zu einer Hausstrafe verbunden werden.

(4) Die Hausstrafen des harten Lagers und der Kostschmälerung dürfen erst vollzogen werden, wenn der zuständige Arzt zugestimmt hat. Der Vollzug dieser Strafen entfällt an jedem dritten Tage.

§ 10

Entscheidungen des Vollzugsleiters

Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 4 bis 9 trifft der Vollzugsleiter. Die Überwachung des Schriftverkehrs und des Besuchs kann er geeigneten Vollzugsbediensteten übertragen.

§ 11

Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung und zur Wehrbeschwerdeordnung

(1) Einfache Disziplinarstrafen (§ 10 der Wehrdisziplinarordnung) dürfen nicht neben Hausstrafen und nur dann verhängt werden, wenn eine Hausstrafe nicht ausreicht.

(2) Die Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden. Ist die weitere Beschwerde gegen eine Strafvollzugsmaßnahme des Vollzugsleiters erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Bestrafte, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

§ 12

Vollzug des Strafregisters durch die allgemeinen Vollzugsbehörden

Soweit Strafarrrest durch die allgemeinen Vollzugsbehörden vollzogen wird, ist er wie Haft zu vollziehen. Jedoch kann der Bestrafte zu Arbeiten ebenso herangezogen werden wie beim Vollzug der Gefängnisstrafe.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

52-4

Rechtsverordnung
zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten
(§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes) *

Vom 25. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 645, verk. am 30. 8. 1958

Auf Grund des § 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Geltungsbereich

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten rechtskräftig angeordnet (§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so unterliegt der Soldat für ihre Dauer den Vorschriften der §§ 2 bis 9.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte eröffnet dem Soldaten, daß er seine Überwachung und Betreuung (§ 112b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) übernommen habe und macht den Tag der Eröffnung aktenkundig.

§ 2

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung

Der Soldat hat in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn nicht zwingende dienstliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 3

Dienstleistung

Der Soldat leistet Dienst wie jeder andere Soldat der Einheit.

§ 4

Auflagen

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann dem Soldaten, auch für die Freizeit, Auflagen machen, die dem Zweck der Erziehungsmaßregel dienen.

(2) Insbesondere kann er eine bestimmte Beschäftigung aufgeben oder ihm verbieten,

1. alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
2. Gaststätten, Vergnügungstätten oder Spielhallen aufzusuchen,
3. sich an Glücksspielen zu beteiligen,

4. sich an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten,
5. mit bestimmten Personen oder Personen bestimmter Gruppen zu verkehren, von denen zu befürchten ist, daß sie ihn schädlich beeinflussen werden, oder
6. bestimmte Gegenstände im Besitz zu haben, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können.

§ 5

Verlassen der Unterkunft

(1) Der Soldat darf sich einen Monat lang während seiner Freizeit nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten; die Frist beginnt mit dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2). Aus zwingenden Gründen oder bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) Darüber hinaus kann der nächste Disziplinarvorgesetzte, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient, den Aufenthalt während der Freizeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zeitlich beschränken oder für insgesamt nicht mehr als vier Monate verbieten.

§ 6

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist dem Soldaten in den ersten drei Monaten nach dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2) zu versagen. Bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) In der Folgezeit kann der nächste Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten den allgemein zustehenden Erholungsurlaub ganz oder teilweise gewähren, wenn keine erzieherischen Nachteile zu erwarten sind oder diese auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen (§ 4), vermieden werden können.

§ 7

Besoldung

(1) Die Besoldung des Soldaten wird nicht gekürzt.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann anordnen, daß dem Soldaten nur ein Teil der Besoldung, jedoch mindestens ein Viertel, ausbezahlt wird, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient. Der Rest ist spätestens am Ende der Erziehungshilfe nachzuzahlen.

§ 8

Vorschlag für die Beendigung der Erziehungshilfe

Hält der nächste Disziplinarvorgesetzte den Zweck der Erziehungshilfe für erreicht, bevor sie ein Jahr gedauert hat oder der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt geworden ist oder der Soldat aus dem Wehrdienst entlassen wird, so schlägt er dem Vollstreckungsleiter vor, die Erziehungsmaßregel für erledigt zu erklären.

§ 9

**Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung
und zur Wehrbeschwerdeordnung**

(1) Die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung finden Anwendung. Ist die weitere Beschwerde ge-

gen eine Maßnahme, die der nächste Disziplinarvorgesetzte nach dieser Verordnung getroffen hat, erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Soldat, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	eingef.	= eingefügt
Abs.	= Absatz	EGWStG	= Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz
Abschn.	= Abschnitt	Erl.	= Erlaß
AO	= Reichsabgabenordnung	ESTG	= Einkommensteuergesetz
Art.	= Artikel	EUG	= Eignungsübungsgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	G	= Gesetz
BBankG	= Bundesbankgesetz	gem.	= gemäß
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	GG	= Grundgesetz
BBG	= Bundesbeamtengesetz	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	GKG	= Gerichtskostengesetz
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Bek.	= Bekanntmachung	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BesAbgeltG	= Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	HeimkG	= Heimkehrergesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	HGB	= Handelsgesetzbuch
BLG	= Bundesleistungsgesetz	i. d. F.	= in der Fassung
BMF	= Bundesminister der Finanzen	i. V. m.	= in Verbindung mit
BMI	= Bundesminister des Innern	JGG	= Jugendgerichtsgesetz
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	KGG	= Kindergeldgesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	KostO	= Kostenordnung
Buchst.	= Buchstabe	KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	MSchG	= Mieterschutzgesetz
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nr.	= Nummer
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	RdSchr.	= Rundschreiben
bzw.	= beziehungsweise	RVO	= Reichsversicherungsordnung
d.	= der, die, das, des	S.	= Seite
DB	= Durchführungsbestimmung	SBG	= Schwerbeschädigten-gesetz
DV	= Durchführungsverordnung	SG	= Soldatengesetz
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	SGG	= Sozialgerichtsgesetz

SLV	= Soldatenlaufbahn- verordnung	VMBL.	= Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung
StGB	= Strafgesetzbuch	VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
StPO	= Strafprozeßordnung	VwVG	= Verwaltungs- vollstreckungsgesetz
SVG	= Soldaten- versorgungsgesetz	VwZG	= Verwaltungszustellungs- gesetz
u.	= und	WBO	= Wehrbeschwerdeordnung
UKG	= Umzugskostengesetz	WDO	= Wehrdisziplinarordnung
USG	= Unterhaltssicherungs- gesetz	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
UZV	= Unterhaltszuschuß- verordnung	WSG	= Wehrsoldgesetz
v.	= vom, von	WStG	= Wehrstrafgesetz
V	= Verordnung	ZPO	= Zivilprozeßordnung
verk.	= verkündet	ZVG	= Gesetz über die Zwangs- versteigerung und die Zwangsverwaltung
vgl.	= vergleiche		

Für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

sind jetzt Ordner (zwei Stück) lieferbar.

Preis DM 6,- pro Stück zuzüglich

DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Ausführung: mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz,
Goldprägung auf dem Rücken.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Voraus-Rechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 4,68 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30